

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

208. Sitzung, Montag, 28. Februar 2011, 14.30 Uhr

Vorsitz: Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

Verhandlungsgegenstände

37.	Festsetzung	der	Besoldungen	der	Mitglieder	des
	Obergericht	S				

Antrag des Obergerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010

KR-Nr. 283a/2010...... Seite 13739

38. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010

KR-Nr. 284a/2010...... Seite 13739

39. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts

Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010

KR-Nr. 285a/2010...... Seite 13739

40. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiati-

ve «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer»

Antrag der WAK vom 1. Februar 2011, 4715a Seite 13758

41. Prüfungsfreier Eintritt in die Pädagogische Hochschule Zürich mit Berufsmaturität (Reduzierte Debatte) Einzelinitiative Jean-Daniel Zwahlen, Ebertswil, vom 2. November 2010 KR-Nr. 358/2010	Seite 13771
42. Standesinitiative für die rasche Behebung der Engpässe auf der Bahnstrecke Zürich-Winterthur (<i>Reduzierte Debatte</i>) Einzelinitiative Marcel Wyss, Obfelden, vom 28. Dezember 2010 KR-Nr. 14/2011	Seite 13777
43. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht Parlamentarische Initiative Andrea Sprecher (SP, Zürich), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Peter Schulthess (SP, Stäfa) vom 13. September 2010 KR-Nr. 263/2010	Seite 13782
44. Transparenz auch bei der Medienarbeit Parlamentarische Initiative Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Claudio Schmid (SVP, Bülach) vom 15. November 2010 KR-Nr. 335/2010	
 Verschiedenes Fraktions- oder persönliche Erklärungen Fraktionserklärung der EDU zum Thema «Kritische Auseinandersetzung mit der Flüchtlingspolitik in der Schweiz» Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	

Geschäftsordnung

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

37. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts

Antrag des Obergerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010

KR-Nr. 283a/2010 Seite 00000

Gemeinsame Behandlung mit den Traktanden 38 und 39.

38. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010 KR-Nr. 284a/2010

Gemeinsame Behandlung mit den Traktanden 37 und 39.

39. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts

Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 6. September 2010 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010 KR-Nr. 285a/2010

Gemeinsame Behandlung mit den Traktanden 37 und 38.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Wir haben heute Morgen beschlossen, diese Traktanden gemeinsam zu behandeln. Wir werden die drei Geschäfte gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen. Zu diesen Geschäften begrüsse ich den Präsidenten des Obergerichts, Heinrich Andreas Müller, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Andreas Keiser und den Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts, Hans-Jakob Mosimann.

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission: Sie erlauben mir, dass ich zu den drei heute zu behandelnden Justizvorlagen betreffend Besoldung gemeinsam spreche, soweit es den jährlichen Stufenanstieg betrifft. Zur Vorlage betreffend Sozialversicherungsgericht werde ich gesondert, jedenfalls zur Frage der Einreihung in die Lohnklasse, sprechen.

Vorausschicken möchte ich an dieser Stelle, dass es gewissermassen der Initiative der Justizkommission zu verdanken ist, dass der Kantonsrat heute die Besoldungsbeschlüsse ändern beziehungsweise anpassen kann. Am 18. Januar 2010 hat der Kantonsrat einer Änderung der Personalverordnung zugestimmt, mit welcher unter anderem das Lohnsystem teilweise geändert wurde. Das Lohnentwicklungssystem für die kantonalen Angestellten hat per 1. Januar 2010 wesentliche Veränderungen erfahren. Insbesondere wurde der jährliche Stufenaufstieg abgeschafft. Die Beschlüsse des Kantonsrates über die Besoldung der Mitglieder der obersten Gerichte wurden nicht angepasst. Diese Beschlüsse sehen vor – ich zitiere stellvertretend für alle Beschlüsse aus dem Beschluss betreffend Obergericht -, dass «auf den 1. Januar jeweils der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsstufe» erfolgt. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 100 Prozent der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung. Weiter steht, dass «sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Einschränkung des Stufenanstiegs zur Wiederherstellung des Ausgleichs der laufenden Rechnung anwendbar sind.» Nach der erwähnten Revision der Personalverordnung gibt es nun im Personalrecht den so genannt automatischen Stufenaufstieg und damit auch dessen Aussetzen zur Wiederherstellung des Ausgleichs der Laufenden Rechnung nicht mehr. Die obersten Gerichte machten sich diese entstandene Regelungslücke quasi zunutze, indem sie ihren Mitgliedern gestützt auf die noch nicht revidierten Kantonsratsbeschlüsse rückwirkend per 1. Januar 2010 einen neurechtlich doppelten Stufenaufstieg gewährten. Der Sprechende wurde über diesen Entscheid der obersten Gerichte anlässlich eines Gesprächs am 15. März 2010 orientiert. Ich habe daraufhin die Justizkommission darüber informiert. Nach verschiedenen Abklärungen ist diese zum Schluss gekommen, dass die Besoldungsbeschlüsse geändert werden müssen, um die Regelungslücke zu schliessen. Die Kommission hat die obersten Gerichte am 1. Juni 2010 aufgefordert, entsprechend Anträge zur Änderung der Kantonsratsbeschlüsse zu stellen. Am 6. September 2010 verabschiedeten die Gerichte ihre Anträge an den Kantonsrat. Diese wurden kurz vor den Herbstferien an die Ratsmitglieder verschickt. Nach den Ferien begann die Justizkommission unverzüglich mit ihren Beratungen. Im Laufe dieser Beratungen zeigte sich, dass die drei Gerichte ihre Anträge, obwohl am selben Tag verabschiedet, offensichtlich nicht koordiniert hatten. Im Antrag des Obergerichts ging nämlich die Präsidentenzulage verloren. Das Verwaltungsgericht änderte redaktionell etwas in der betreffenden Ziffer, liess die Zulage, die sich der Teuerung anpasst, aber betragsmässig auf einem früheren Stand stehen. Das Sozialversicherungsgericht dagegen, welches einen völlig neuen Beschluss beantragte, berechnete die Zulagen einerseits neu bezüglich Lohnklasse 29, andererseits prognostizierte es eine grosszügige Teuerung und setzte diese auch ein. Zusammengefasst wären die Zulagen in jedem der Beschlüsse unterschiedlich geregelt gewesen. Die Justizkommission hat diese Unstimmigkeiten allesamt in ihren Anträgen beseitigt.

Angepasst hat die Justizkommission den beantragten Stufenaufstieg. Die Gerichte beantragten, den automatischen Stufenaufstieg um zwei Stufen ohne Einschränkungen jährlich zu gewähren. Die Justizkommission hat Möglichkeiten geprüft, auch bei den Gerichten den automatischen Stufenaufstieg abzuschaffen. Da die obersten Richterinnen und Richter aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit aber nicht in ihrer Leistung beurteilt werden dürfen, scheint es keine andere sinnvolle Möglichkeit als den automatischen Stufenaufstieg zu geben. Er ist jedoch flacher als beantragt auszugestalten. Insbesondere soll wie bisher auf die finanzielle Lage des Kantons Rücksicht genommen werden. Es wird somit jährlich ein Stufenaufstieg um eine Stufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) erreicht wird.

Den Gerichten hat die Justizkommission ihre Anträge mitgeteilt und sie ersucht, mit dem Gewähren von Stufenaufstiegen zuzuwarten, bis der Kantonsrat die vorliegenden Anträge beschliessen und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen kann.

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Anträgen zum Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts und zu denjenigen des Verwaltungsgerichts zu folgen.

Jetzt spreche ich nur noch zur Frage der Einreihung in die Lohnklasse der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts. Die Kantonsverfassung zählt die obersten kantonalen Gerichte in Artikel 74 Absatz 2 auf. Es sind dies seit dem 1. Januar 2011 das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht. Nun stellt das Sozialversicherungsgericht und mit ihm eine Kommissionsminderheit betreffend Besoldung den Antrag, die Richterinnen und Richter am Sozialversicherungsgericht müssten wie ihre Kolleginnen und Kollegen am Obergericht und am Verwaltungsgericht besoldet werden. Das Gericht stützt sich bei seiner Begründung massgeblich auf die genannte Verfassungsbestimmung, welche die obersten Gerichte aufzählt. Mit anderen Worten ist es der Auffassung, dass ein Sozialversicherungsrichter gleich viel wie ein Verwaltungsrichter oder ein Oberrichter verdienen müsse. Dem ist nach Auffassung der Justizkommission beziehungsweise deren Mehrheit nicht so. Es gibt nämlich wesentliche Unterschiede zwischen der Aufgabe und Tätigkeit eines Sozialversicherungsrichters im Vergleich zur Aufgabe und Tätigkeit eines Oberrichters oder eines Verwaltungsrichters. Wo solche Unterschiede bestehen, kann auch die Einreihung in unterschiedliche Lohnklassen gerechtfertigt sein.

Zu den wesentlichen Unterschieden: In der Zivil- und Strafrechtspflege sieht Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung vor, dass das Gesetz zwei gerichtliche Instanzen vorzusehen hat. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt. Gemäss Absatz 2 prüft die zweite Instanz umfassend, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewendet hat. Sie muss bezüglich der Feststellung des Sachverhalts mindestens offensichtliche Fehler richtigstellen können. Das Obergericht ist somit in den überwiegenden Fällen Rechtsmittelinstanz gegen Urteile der Bezirksgerichte. Das Obergericht ist also zweite Instanz. Die Hauptfunktion der Oberrichterinnen und Ober-

richter ist es, Gerichtsurteile zu überprüfen. Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz die wirksame Überprüfung durch eine Rekursinstanz sowie den Weiterzug an ein Gericht. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor. So schreibt es Artikel 77 Absatz 1 der Kantonsverfassung vor. Das Verwaltungsgericht ist somit einerseits Rechtsmittelinstanz gegen Urteile des Baurekurs- oder Steuerrekursgerichts. Andererseits ist es Rechtsmittelinstanz gegen Rekursentscheide der Verwaltung. Das Verwaltungsgericht ist also ebenfalls zweite Instanz. Die Hauptfunktion der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ist es, Gerichtsurteile und Rekursentscheide der Verwaltung, also Anordnungen, welche bereits von einer Instanz überprüft wurden, zu überprüfen.

Im Sozialversicherungsbereich dagegen besteht ein grosser Unterschied, wie ihn Artikel 77 Absatz 1 der Kantonsverfassung vorsieht. Hier ist nämlich keine zweite kantonale Instanz vorgesehen. Dieser Unterschied entspringt aber nicht kantonaler Verfassungs- oder Gesetzgebungswillkür, sondern wird vom Bundesrecht im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes so vorgegeben – dies mit Grund, denn es sollen die Entscheide im Sozialversicherungsrecht im Interesse der Rechtsuchenden möglichst rasch erledigt werden können ohne weitere Überprüfung auf kantonaler Ebene. Das Sozialversicherungsgericht ist in aller Regel erste, letzte, eben einzige Instanz. Die Hauptfunktion der Sozialversicherungsrichterinnen und -richter ist es, erstmalig eine Anordnung zu überprüfen. Sie haben also im Gegensatz zu den Oberrichterinnen und Oberrichtern oder den Verwaltungsrichtern nicht als zweite Instanz Gerichtsurteile oder Rekursentscheide zu prüfen. Dies ist der wesentliche Unterschied in der Aufgabe und in der Tätigkeit, der die unterschiedliche Einreihung rechtfertigt, jedenfalls rechtfertigen kann. Es ist eine andere Aufgabe, ob ein Richter ein Urteil einer Vorinstanz überprüfen muss oder ob er als erste Instanz etwas zu entscheiden hat. Die Oberrichter und die Verwaltungsrichter sind eben nicht nur oberste, sondern auch obere, als zweitinstanzliche Richter. Der Sozialversicherungsrichter ist «nur» oberster und somit erstinstanzlicher Richter.

Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen daher, den Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis abzulehnen und dem Kommissionsantrag zu folgen.

Zum Antrag Markus Bischoff, welcher der Kommission nicht vorlag, kann ich als Mitglied des Rates sagen, dass dieselben Argumente der Kommission Gültigkeit haben. Auch dieser Antrag verlangt letztlich die Anpassung der Lohnklasse der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts an diejenige des Ober- und des Verwaltungsgerichts. Darüber hinaus überlasse ich es Ihnen zu beurteilen, wie sinnvoll dieser Antrag ist, welcher die Mitglieder der obersten Gerichte völlig aus dem Gefüge des kantonalen Lohnsystems herausbrechen würde. Für die Richter müsste dann wohl eine Lohnklasse 28,6 geschaffen werden.

Ich ersuche Sie, den Anträgen der Justizkommission zu folgen.

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Anträge der Justizkommission für die Geschäfte 283a/2010, 284a/2010, also den Vorschlag der Kommission zur Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts gemäss den Ausführungen und Begründungen des Kommissionspräsidenten. Dem ist von unserer Seite an sich nichts mehr hinzuzufügen.

Bei der Vorlage 285a/2010, also bei der Besoldung der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts, stellen wir einen Minderheitsantrag. Den Antrag der Grünen auf Rückweisung der drei Geschäfte an die Justizkommission lehnen wir klar ab.

Zum Rückweisungsantrag: Mit Befremden haben wir den Rückweisungsantrag der Grünen zur Kenntnis genommen. Zwar stellen wir einerseits erfreut fest, dass nun auch die Grünen die Gleichbehandlung einschliesslich der Besoldung der drei obersten kantonalen Gerichte bejahen und dies heute in ihrem Antrag schliesslich so begründen, wie wir es in der Kommission getan haben. In der Kommission sind die Grünen jedoch unserer Argumentation, die heute ihre eigene ist, nicht gefolgt. Trotz dieser späten Einsicht wollen die Grünen nun zur Vermeidung von Mehrkosten, wie sie sagen, eine Rückstufung bei den anderen beiden Gerichten vornehmen. Wir erachten dies als untauglich. Das gesamte Lohngefüge würde damit infrage gestellt. Das wollen wir nicht, zumal die Mehrkosten grösstenteils durch den Wegfall des Kassationsgerichts kompensiert werden können. Wir haben diese Vorlage in der Justizkommission lange und gründlich diskutiert. Die Fraktionen hatten ausreichend Gelegenheit, Stellung zu beziehen.

Neue Aspekte sind nicht aufgetaucht. Eine Rückweisung zum heutigen Zeitpunkt an die Kommission macht demzufolge keinen Sinn und ist auch eine Zumutung gegenüber all den anderen Fraktionen, die diese Vorlage zur gegebenen Zeit in ihren Fraktionen rechtzeitig behandelt haben.

Die SP lehnt den Rückweisungsantrag ab.

Zu unserem Minderheitsantrag: Wir unterstützen den Antrag des Sozialversicherungsgerichts auf Gleichbehandlung beziehungsweise Einreihung in die gleiche Besoldungsstufe wie das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Die Kantonsverfassung ist klar und lässt keinen Interpretationsspielraum in dieser Frage. Die drei obersten kantonalen Gerichte stehen alle auf der gleichen Stufe. Dass dies auch eine besoldungsmässige Gleichstellung beinhaltet, versteht sich schliesslich von selbst. Alles andere erscheint willkürlich. Im gegenwärtigen System ist beispielsweise im Sozialversicherungsgericht der Generalsekretär in einer höheren Lohnklasse eingestuft als seine Vorgesetzten. Das kann es doch nicht sein! Bereits 2002 hat der Gutachter, Tobias Jaag, dies als reine Willkür bezeichnet. Räumen wir endlich auf mit dieser Ungleichbehandlung, und stellen wir das Sozialversicherungsgericht auch besoldungsmässig den übrigen Gerichten gleich. Dem Einwand, das Sozialversicherungsgericht sei ein erstinstanzliches Gericht, ist entgegenzuhalten, dass es erst- und einziginstanzlich richtet und dementsprechend hohen Anforderungen zu genügen hat, nicht zuletzt auch, weil der Sachverhalt zuerst erhoben werden muss. Der Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts macht ferner den komplexen Aufgabenbereich und die damit verbundene notwendige Spezialisierung deutlich. Im Übrigen ergibt sich auch bei den anderen obersten Gerichten beispielsweise durch das Kammersystem eine gewisse Spezialisierung. Das kann doch einem Gericht nicht als Nachteil vorgehalten werden. Das ganze Konstrukt, die Spezialisierung als Gegenargument für die Gleichbehandlung zu nutzen, greift hier wohl eindeutig zu kurz.

Man kann es drehen und wenden, wie man will. Es gibt politisch und sachlich kein einziges überzeugendes Argument für die Ungleichbehandlung in der Besoldung des Sozialversicherungsgerichts gegenüber dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht. Die Gleichbe-

handlung ist ein Gebot der Stunde. Die Ausführungen der Kommissionsmehrheit haben uns nicht überzeugt. Sie erscheinen weitgehend konstruiert, um mit allen Mitteln an der Ungleichbehandlung festhalten zu können – aus welchen Gründen auch immer.

Ich appelliere an Ihre politische Vernunft und bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen, um endlich die längst fällige Gleichbehandlung unserer drei obersten Gerichte zu vollziehen, wie es unsere Kantonsverfassung klar vorsieht.

Kurt Weber (FDP, Ottenbach): Zu den Kantonsrats-Nummern 283a/2010 und 284a/2010 möchte ich mich im Namen der FDP-Fraktion den Äusserungen von Elisabeth Derisiotis anschliessen. Demzufolge spreche ich nur noch zur Kantonsrats-Nummer 285a/2010, zum Minderheitsantrag zum Sozialversicherungsgericht.

«Gleicher Lohn für gleiche Arbeit», diese Aussage ist aus Gewerkschaftskreisen immer mal wieder hörbar. Auch wenn ich persönlich solchen Kreisen nicht nahestehe, so trifft die eingangs gemachte Aussage im vorliegenden Fall dennoch zweifellos zu. Zugegebenermassen, das Sozialversicherungsgericht verkörpert ein Spezialgericht mit deutlicher Ausrichtung auf das Sozialversicherungsrecht und entscheidet über Streitigkeiten in Sachen Krankheit, Invalidität und Unfall respektive Altersvorsorge und Arbeitslosigkeit. Ich denke, das ist doch ein breites Spektrum. Auch am Obergericht oder am Verwaltungsgericht sind Spezialisierungen an der Tagesordnung. Dieses Vergleichbare mit den eben genannten Gerichten ist denn auch in unserer Verfassung aus dem Jahr 2006 so festgehalten. Umso mehr erstaunt es, dass trotz der Gleichstellung der drei Gerichte alle bisherigen Bemühungen scheiterten, auch die Entlöhnungen auf die gleiche Stufe zu bringen. Wieso bei der Einführung des Sozialversicherungsgerichts im Jahre 1995 eine um zwei Klassen tiefere Einstufung zur Anwendung kam, ist heute kaum nachvollziehbar. War es, weil das Gericht teilweise die Funktion eines erstinstanzlichen Gerichts ausübte, oder war es vielleicht einfach, weil sich das Gericht nicht in Zürich, sondern in Winterthur einrichtete und möglicherweise ein gewisses Lohngefälle zwischen den beiden Städten durchaus an der Tagesordnung war?

Aus heutiger Sicht gibt es unseres Erachtens keine sachlichen Gründe, diese Unterscheidung aufrechtzuerhalten. Zu diesem Schluss kam übrigens im Jahr 2002 auch schon der Staats- und Verfassungsrechtler Tobias Jaag, der die Meinung vertrat, dass bei der Festlegung der Besoldung im Jahr 1994 bereits damals keine überzeugenden Gründe für eine tiefere Besoldung der Sozialversicherungsrichter vorhanden war.

Wie im Antrag des Sozialversicherungsgerichts zu lesen ist, sollte wegen der resultierenden Mehrkosten von rund 330'000 Franken für die Kantonsfinanzen keine Mehrbelastung entstehen, wird doch im Gleichschritt das Kassationsgericht schrittweise aufgehoben. Mit dem Antrag der Justizkommission gegenüber den Anträgen der Gerichte wird das, das Salär betreffende Maximum frühestens nach zehn und nicht schon nach fünf Jahren erreicht, womit eine zusätzliche Entspannung gegeben ist.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Grundrechte gelten bekanntlich für alle. Eines der zentralsten Grundrechte ist die Rechtsgleichheit. Hier haben wir es mit der merkwürdigen Situation zu tun, dass wir nicht für schlecht Verdienende kämpfen müssen für die Rechtsgleichheit, sondern für die zweitbestverdienenden Richterinnen und Richter im Kanton, damit sie noch mehr verdienen, weil das der Rechtsgleichheit widerspricht. Das ist eine aussergewöhnliche Situation. Aber die Rechtsgleichheit gilt für alle. Es gibt auch hier eine Diskriminierung nach oben.

Der Wortlaut der Kantonsverfassung ist klar. Wir konnten das auch vorletzte Woche im Urteil bezüglich der Wahlvoraussetzungen für die Handelsrichterinnen nachlesen. Das Bundesgericht hat es nicht gern, wenn wir hier drin gegen den klaren Wortlaut der Kantonsverfassung verstossen. Sie wollen das wieder, aber ich denke, die Argumente, die vorgebracht worden sind, sind nicht stichhaltig. Es wurde gesagt, das Sozialversicherungsgericht sei quasi das einzige erstinstanzliche Gericht. Wenn wir uns aber die Gerichtslandschaft im Kanton Zürich anschauen, gibt es ganz andere Gerichte, die auch einzig- und erstinstanzlich sind. Da ist vor allem das Handelsgericht zu nennen. Das Handelsgericht ist erste und einzige Instanz wie das Sozialversicherungsgericht. Das Handelsgericht gilt am Obergericht immerhin als

die Krone der Juristerei. Wenn Sie frisch als Oberrichter oder Oberrichterin gewählt werden, fangen Sie in der zweiten Strafkammer an. Wenn Sie sich dann dort bewährt haben, werden Sie vielleicht in die Zivilkammer befördert. Wenn Sie dann ganz gut sind, landen Sie am Handelsgericht. Das ist die interne Hackordnung am Obergericht. Es würde niemandem in den Sinn kommen, den Lohn der Oberrichterinnen und Oberrichter, die am Handelsgericht sind, zu kürzen, weil das erst- und einziginstanzliches Gericht ist. Bis Ende 2010 war das Obergericht auch für die schwere Kriminalität zuständig. Auch dort war es erste und einzige Instanz. Auch der Geschworenengerichtspräsident ist ein Oberrichter. Der war auch erste und einzige Instanz. Auch da ist es niemandem in den Sinn gekommen, die Löhne zu kürzen, weil das nur erste und einzige Instanz war. Dieses Argument zählt also nicht. Das ist konstruiert und widerspricht der Realität. Die Schlechterstellung des Sozialversicherungsgerichts kann man nur historisch erklären, weil alle neuen Rechtsgebiete in der Juristerei immer hintenanstehen müssen. Schauen Sie nur mal die Gebäude der drei obersten Gerichte an. Das Obergericht sitzt in einem alten Kloster mitten im Herzen der Altstadt, wird jetzt noch für teures Geld renoviert. Der Zwischenbau, wo das Obergericht residiert, bis der Neubau fertig ist, ist eine wunderschöne Liegenschaft direkt am Zürichsee. Das Verwaltungsgericht als neueres Gericht ist in einer Mietliegenschaft aus den Siebzigerjahren an der Militärstrasse vis-à-vis der leicht heruntergekommenen Militärkaserne einquartiert. Das Sozialversicherungsgericht ist zur Untermiete bei der SUVA (Schweizerische Unfall- und Versicherungsanstalt) in einem leicht verkommenen Quartier in Winterthur beheimatet. So sehen wir auch ein bisschen die interne Ordnung der Gerichte. Bei der Eidgenossenschaft war es nicht anders. Das hiess früher Eidgenössisches Versicherungsgericht und war in Luzern. Dann hat man die organisatorisch gleichgestellt. Seit kurzer Zeit heissen auch beide Bundesgericht. Man kann auch hinund herwechseln zwischen diesen beiden Bundesgerichten in Luzern und in Lausanne. Es ist aber so, dass bis jetzt nur Richter von Luzern nach Lausanne gewechselt haben. Es hat noch nie jemand von Lausanne nach Luzern gewechselt. Es ist aber auch so, das sieht man auch am Frauenanteil der Richter und Richterinnen, am Handelsgericht hat es fast keine Frauen oder überhaupt keine, wenn ich richtig orientiert bin. Am Sozialversicherungsgericht ist der Frauenanteil über 50 Prozent. Das ist die interne Hackordnung. Ich denke, es gibt

keine vernünftigen Gründe für eine Schlechterbehandlung des Sozialversicherungsgerichts. Es verstösst gegen die Rechtsgleichheit. Das muss man zur Kenntnis nehmen.

Es gibt zwei Wege: Entweder man könnte dem Vorschlag der Minderheit der Justizkommission zustimmen. Wir denken in unserer Fraktion – das ist ein einstimmiger Beschluss unserer Fraktion –, dass es gewichtige Gründe gibt, dass man das zurückweist. Das ist keine Zwängerei, wie gesagt wurde. Wenn man in der heutigen Zeit nur zur Nachwirkung der Finanzkrise redet, von San10 et cetera, dann ist es schwer verständlich, den Leuten begreiflich zu machen, dass gewisse Leute so viel mehr verdienen sollen. Das ist schwer verständlich zu machen. In der Politik muss man halt manchmal unliebsame Entscheide fällen. Es ist auch technisch möglich. Dann wird das halt Lohnklasse 28,95, sicher nicht 28,6, weil die Lohnreduktion der obersten zwei Gerichte etwa 4000 bis 5000 Franken pro Jahr betragen würde. Das wäre juristisch möglich, weil Lohnansprüche keine wohlerworbenen Rechte sind. Man darf das und kann das. Wir sind schliesslich ein politisches Gremium.

Ich appelliere auch nicht an die Solidarität der Oberrichter und Oberrichterinnen und der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen mit ihren Kollegen vom Sozialversicherungsgericht. Das wäre leicht naiv. Man ist sich bekanntlich selbst der Nächste, auch wenn das nicht in der Bibel steht.

Deshalb gilt es auch zu berücksichtigen, dass das Obergericht und das Verwaltungsgericht nichts dafür können, dass das Sozialversicherungsgericht bis anhin tiefer gestellt war. Es geht aber hier darum, einen politischen Entscheid zu fällen. Ich denke, wir müssen das Ganze im Auge behalten. Der Rückweisungsantrag unserer Fraktion führt dazu, dass die Lohngleichheit eingeführt wird und auch keine Mehrkosten für den Kanton entstehen.

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Die Kommission schlägt vor, beim Sozialversicherungsgericht die bisherige Einreihung aus dem Jahre 1991 ins neue Lohnsystem zu überführen. Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses bei der Errichtung des Sozialversicherungsgerichts waren die Richter dieses Gerichts bis anhin tiefer eingereiht als diejenigen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. Mit der Begründung,

das Sozialversicherungsgericht bearbeite viele Geschäfte erstinstanzlich, will die Justizkommission die tiefere Einreihung beibehalten. Diese Geschäfte seien weniger anspruchsvoll und würden oft vom juristischen Mittelbau erledigt. Zudem sei das Sozialversicherungsgericht ein Spezialgericht, welches ein weniger breites Gebiet zu bearbeiten habe. Das Sozialversicherungsgericht hingegen beruft sich auf die Verfassung, wie wir gehört haben, die alle drei Gerichte als oberste Gerichte des Kantons nennt und beantragt die Einstufung in die Lohnklasse 29. Gleichermassen will dies der Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis.

Die Mehrheit der EVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Einschätzung der Geschäftskomplexität beim Sozialversicherungsgericht durch die Justizkommission den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Sie stimmt daher dem Minderheitsantrag zu.

Beim Ober- und Verwaltungsgericht folgen wir dem Antrag der Kommission. Dem Antrag der Grünen Fraktion stimmen wir nicht zu.

Luca Rosario Roth (GLP, Winterthur): Als das Sozialversicherungsgericht zu den obersten Gerichten gesellt wurde, beschloss man, entsprechend den verschiedensten Anforderungen und Bedürfnissen den Personalbestand und die Vergütungen der Richter gemäss heutiger Regelung festzulegen – selbstverständlich auch im Vergleich zu den anderen obersten Gerichten. Diese Entscheide allein durch die Begründung, dass man alle obersten Gerichte gleich zu behandeln habe, hebelt alle vorangegangenen Überlegungen aus, ohne dass zum Beispiel Aspekte in der internen Organisation ebenfalls neu beurteilt werden konnten.

Zum heutigen Zeitpunkt unterstützt die Grünliberale Fraktion den Antrag nicht.

Markus Bischoff, das Sozialversicherungsgericht befindet sich im Zentrum der Stadt Winterthur, keine 100 Meter weg vom Hauptbahnhof. Wenn das ein heruntergekommenes Quartier ist, dann nimmt es mich Wunder, was Sie zu den einen oder anderen Ecken in Zürich sagen würden.

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Ich äussere mich zuerst zu den Erläuterungen des Präsidenten der Justizkommission. Es ist nicht so, dass die Leute, die den Minderheitsantrag stellen, nur die Verfassungsebene

beachtet haben und die Leute, die den Mehrheitsantrag stellen, die rechtliche Seite beachtet haben, ob eine Ausnahme gemacht werden kann und soll, welche die unterschiedliche Lohnbehandlung rechtfertigt. Wir haben diese Aspekte auch geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Differenz in der Tätigkeit der Gerichte keine Ungleichbehandlung dieser Gerichte erlaubt. Damit kommt dem eine höhere Bedeutung zu, was Markus Bischoff sehr gut erläutert hat, nämlich dass die Verfassung ein Gleichbehandlungsgebot enthält und es nicht gerechtfertigt ist, diese Gerichte unterschiedlich zu behandeln. Das wird in einem seriösen Rechtsgutachten von Tobias Jaag belegt. Er kommt zu diesem Schluss. Das wird auch durch Markus Bischoff belegt, der das auch kompetent dargelegt hat. Nun ist aber die Rückweisung an die Justizkommission der falsche Weg. Man kann sagen, die Gerichte verdienen insgesamt zu viel, insbesondere deren Präsidenten. Dann muss man es aber dorthin zurückgeben, wo man die kantonale Besoldungsverordnung kreiert. Das ist nun mal nicht die Justizkommission. Die Justizkommission hat die Differenz zu bereinigen, die in der Ungleichbehandlung besteht. Das andere können Sie auf Ihre politische Agenda für die nächste Legislatur nehmen, wenn Sie wollen, dass man auch die Besoldungsverordnung wieder ändert und generell andere Lohnklassen für diese Positionen vorschreibt.

Ich hoffe, dass die Grünen mit Ihrer eingängigen Argumentation für die Gleichbehandlung, wenn dem Rückweisungsantrag nicht stattgegeben wird, dann hoffentlich den Minderheitsantrag auch unterstützen werden. Es steht diesem Rat, dessen Mitglieder alle beim Eintreten in den Rat gelobt haben, die Verfassung zu respektieren, schlecht an, eine Gesetzgebung zu treffen, welche gegen diese Verfassung verstösst. Man kann sagen, man sei hier unterschiedlicher Auffassung. Dann hätten wir die spezielle Situation, dass gegebenenfalls ein Gericht prüfen muss, ob die Gesetzgebung des Kantonsrates verfassungswidrig ist oder nicht. Da gibt es das Mittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, welche ich zur Klärung dieser Frage empfehlen würde.

Ein politisches Gremium kann nicht willkürlich entscheiden. Es hat auch die Verfassung im Auge zu haben. Wenn die Argumentation darüber, ob man rechtlich eine Ungleichbehandlung vertreten kann oder nicht, auseinanderdriftet, hat man dann notfalls die Gerichte da-

zu, welche das machen. Ich hoffe aber, dass das nicht nötig wird und dass Sie Ihrem eigenen Sachverstand und politischen Verfassungsverstand folgen und dem Minderheitsantrag zustimmen werden.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Ich spreche zu Kantonsrats-Nummer 285a/2010, zur Besoldung der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts. Die Ausgangslage ist uns bekannt. Die Richter am Sozialversicherungsgericht wollen gleich behandelt werden wie die anderen obersten Gerichte. Dieses Konstrukt der Andersbewertung des Sozialversicherungsgerichts ist historisch gewachsen. Das mag den Betroffenen ungerecht erscheinen. Allerdings finde ich ganz vieles in unserem System ungerecht und nur schwer nachvollziehbar. Trotzdem müssen wir damit leben. Ich mache ein Beispiel. Wieso verdient zum Beispiel ein Architekt ETH oder ein Bauingenieur ETH nur die Hälfte eines Richters, obwohl er sehr gute Arbeit leistet und seine Leistungen durchaus mit den eines Richters vergleichbar sind? Ich halte fest, dass die Sozialversicherungsrichter auf sehr hohem Niveau jammern. Im Übrigen ist es so, dass wir im Kanton Zürich immer am Sparen sind, und wir immer irgendwelche Sparpakete schnüren. Solche Anträge und Begehrlichkeiten kommen also zum falschen Zeitpunkt. Das war in der Vergangenheit so und wird auch in Zukunft so bleiben.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Justizkommission zu folgen.

Heinrich Andreas Müller, Präsident des Obergerichts: Ich vertrete hier 39 Oberrichterinnen und Oberrichter. Ich bin nicht hier, um Ihnen zu sagen, dass es uns schlecht geht. Es geht uns gut. Ich bin hier, um Ihnen verständlich zu machen, weshalb das Obergericht seinen Antrag betreffend Stufenaufstieg so gestellt hat, wie er Ihnen vorliegt. Dass dieser Standpunkt angesichts des in diesem Punkt einstimmigen Antrags Ihrer Justizkommission politisch schwierig zu vertreten ist, das werden Sie mir wohl zugestehen. Im Grunde geht es aber um eine einfache Frage: Wo sind die obersten Richterinnen und Richter unseres Kantons lohnmässig einzustufen? Das ist ausschliesslich eine politische Frage. Damit wiederum hängt aber auch ein ganzes Lohngefüge zusammen. Oberste Richter können nicht befördert werden wie das übrige Staatspersonal. Wenn vor bald 20 Jahren fünf Stufen für die obersten Richter vorgesehen wurden, dann waren diese Stufen als An-

laufstufen gedacht. Binnen fünf Jahren sollte jede oberste Richterin und jeder oberster Richter voraussetzungslos das lohnmässige Ziel erreicht haben. Das war die Idee dieses Parlaments. In der Folge wurde dieser Stufenanstieg wie beim übrigen Staatspersonal von einer ausgeglichenen Staatsrechnung abhängig gemacht. Weil aber die obersten Richter entgegen dem übrigen Staatspersonal nicht befördert werden können, dauerte es in der Vergangenheit etwa 15 Jahre, bis die fünf Stufen durchlaufen werden konnten. Unsere Magistraten der Rechtspflege machen nur wenig mehr als ein Promille unseres Staatspersonals aus. Sie sollen in Zukunft aber gemäss dem Vorschlag der Justizkommission die einzige Gruppe unseres Staatspersonals sein, bei welcher ein Stufenaufstieg nur bei ausgeglichener Staatsrechnung infrage kommt. Dazu soll gemäss dem Vorschlag Ihrer Justizkommission künftig die einzelne Stufe gegenüber früher halbiert werden. Es sollen mithin künftig doppelt so viele Stufen zu durchlaufen sein wie bisher. Wenn wir die Erfahrung aus der Vergangenheit auf die Zukunft interpolieren, dann braucht künftig eine Oberrichterin oder ein Oberrichter 30 Jahre, bis er oder sie in der obersten Stufe anlagt. So lange dauert kein Oberrichterleben! Darum macht uns der Antrag Ihrer Justizkommission nicht gerade glücklich. Deshalb möchten wir an unserem schriftlichen Antrag betreffend Stufenaufstieg festhalten.

Andreas Keiser, Präsident des Verwaltungsgerichts: Auch das Verwaltungsgericht hält an seinen schriftlich gestellten Anträgen fest. In der Sache kann ich mich den Worten des Obergerichtspräsidenten anschliessen.

Hans-Jakob Mosimann, Präsident des Sozialversicherungsgerichts: Ich danke Ihnen für die engagierte Diskussion. Am meisten fasziniert hat mich natürlich die von Luca Rosario Roth und von Markus Bischoff aufgeworfene Frage, in welcher Art Quartier wir denn angesiedelt sind. Des Rätsels Lösung ist, es hat dort solche und solche Adressen.

Dies ist eine Diskussion, die in den meisten Kantonen unsere Einreihung betreffend gar nicht nötig, gar nicht möglich wäre. In den meisten Kantonen nämlich ist entweder das Verwaltungsgericht oder in den kleinen Kantonen das Obergericht für die Rechtsgebiete zuständig, die wir hier im Kanton Zürich als Spezialverwaltungsgericht be-

urteilen. Die Frage, die hier diskutiert wird, stellt sich dort also gar nicht. Sie wurde hier aber vor zehn Jahren schon einmal sehr gründlich diskutiert. Damals, das möchte ich den Mitgliedern der Grünen Fraktion zu bedenken geben, wurde ebenfalls ein «Ja, aber...» als Standpunkt vertreten und auch eine Rückweisung beantragt. Im Ergebnis hat das Nein bedeutet. Ihre Enthaltungen haben dann der Ungleichstellung zur Mehrheit verholfen. Dann ist zehn Jahre lang gar nichts passiert, kein Vorstoss, kein Antrag in irgendeiner Kommission. Erst vor Kurzem ist diese Idee wieder aufgetaucht. Wenn Sie jetzt nach zehn Jahren Funkstille das gleiche Signal wieder aussenden und allenfalls wieder keine offenen Ohren finden, dann könnten Sie meines Erachtens guten Gewissens darauf verzichten, heute noch einmal mit einem «Ja, aber...» im Ergebnis dann Nein zu sagen zu einer Lohngleichstellung. Ein Argument, das vor zehn Jahren der Hammer war, war der Umstand, dass wir in einem Restgebiet sehr viele Fälle bearbeiten. Gleichgeartete Fälle im selben Rechtsgebiet und vom Präsidenten der Justizkommission so zitiert: Arbeitslosenversicherung. Interessant ist nun, zehn Jahre später ist das nicht mehr die Hälfte der Fälle, sondern sind das gut 10 Prozent, sodass niemand von denen, für die das vor zehn Jahren ein so zentrales Argument gewesen ist, jetzt aufsteht und sagt, es hat sich geändert, jetzt müssen wir nachziehen.

Was ich heute gehört habe, ist ein neuer Einwand. Das war vor zehn Jahren noch kein Thema, nämlich die Frage unserer Stellung im Instanzenzug. Da kann ich vollumfänglich auf das, was Markus Bischoff als kompetenter Kenner der Szene gesagt hat, verweisen. Er hat recht. Ergänzend nur der Hinweis: Auch von uns geht es direkt ans Bundesgericht wie vom Obergericht, wie vom Verwaltungsgericht. Das Bundesgericht ist in aller Regel an den Sachverhalt gebunden, den wir festgestellt haben, wie beim Verwaltungsgericht, wie beim Obergericht.

Wir sind laut Verfassung und im praktischen Alltag ein oberstes kantonales Gericht ohne Wenn und Aber, kein minderes. Sie haben natürlich die politische Freiheit, in vielen Bereichen Ja oder Nein zu sagen. In Besoldungsfragen allerdings sollte sich Ihr Entscheid auf gute sachliche Gründe stützen können, sonst wäre er willkürlich. Richterinnen und Richter tiefer einzureihen als den Generalsekretär, den Sie anstellen, lässt sich mit keinem sachlichen Argument rechtfertigen. Es ist offensichtlich falsch und juristisch gesehen ein Akt der Willkür. Es stimmt – Kurt Weber hat es zum Teil erwähnt –, wir haben unser ei-

genes Profil. Wir haben den Sitz in Winterthur. Wir haben das Etikett «sozial» im Namen, und wir sind ein weibliches Gericht: acht Richterinnen, fünf Richter. Dass ich hier stehe, ist eigentlich atypisch. Vor mir war eine Präsidentin, nach mir wird eine Präsidentin sein. Darauf müssen Sie wahrscheinlich bei den anderen beiden obersten Gerichten noch ein ziemliches Weilchen warten. Bei ihnen beträgt der Anteil Richterinnen 31 Prozent, bei uns nicht gut die Hälfte, sondern 64 Prozent. Mit dieser abschliessenden Feststellung verlassen wir das Feld der politischen Beliebigkeit. «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit», wurde genannt. Das ist ein verfassungsmässiges Recht, das auch Regierung und Parlament respektieren müssen. Der Grundsatz der Lohngleichheit gilt nicht nur für die Krankenpflege, er gilt auch in der Rechtspflege. Dazu kommt, was Wilhelm Busch schon einmal bemerkt hat: «Und bei genauerer Betrachtung steigt mit dem Preise auch die Achtung.» Das ist auch das Geheimnis der Lohngleichstellung. Es gilt für die Krankenpflege und in der Rechtspflege gleichermassen.

Deshalb sorgen Sie jetzt für die lohnmässige Gleichstellung der mehrheitlich Richterinnen am Sozialversicherungsgericht mit den mehrheitlich Richtern an den anderen obersten Gerichten. Deshalb bitte ich Sie, dem JUKO-Minderheitsantrag zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Antrag Markus Bischoff

Es seien die drei Vorlagen 283a/2010,284a/2010,285a/2010 an die JUKO zurückzuweisen, damit diese Vorlagen ausarbeite, welche die Lohngleichheit der Mitglieder der drei obersten Gerichte gewährleistet. Die heute ausgerichtete gesamthafte Lohnsumme für die drei Gerichte soll dabei nicht ausgeweitet werden.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Rückweisungsantrag Markus Bischoff mit 141: 20 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Detailberatung 283a/2010

*Titel und Ingress*Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung 283a/2010

Der Kantonsrat beschliesst mit 161:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Vorlage 283a/2010 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Detailberatung 284a/2010

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 160 : 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der Vorlage 284a/2010 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Detailberatung 285a/2010

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis und Kurt Weber

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts entspricht im ersten Dienstjahr der Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

II. Die Besoldung der teilamtlichen Mitglieder entspricht dem Bruchteil derjenigen eines vollamtlichen Mitgliedes, entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

III. Die Präsidentin oder der Präsident des Sozialversicherungsgerichts erhält eine jährliche Zulage von Fr. 23'432; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten eine Zulage von Fr. 11'716.

IV. Die Ersatzmitglieder werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird entsprechend Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 festgesetzt.

Werden Ersatzmitglieder vom Gericht mit einem festen Beschäftigungsgrad eingesetzt, erfolgt die Besoldung nach Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

V. Auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder sowie die mit festem Beschäftigungsgrad eingesetzten Ersatzmitglieder sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Auf die nach Aufwand entschädigten Ersatzmitglieder finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Reallohnerhöhungen Anwendung.

VI. Die Besoldung der gegenwärtigen Mitglieder und Ersatzmitglieder wird unter Beibehaltung der jeweiligen Lohnstufe von der Lohnklasse 27 in die Lohnklasse 29 übergeführt.

VII. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VIII. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 aufgehoben.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

X. Mitteilung an den Regierungsrat und das Sozialversicherungsgericht.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86: 78 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der Vorlage 285a/2010 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Die Geschäfte sind erledigt.

40. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer»

Antrag der WAK vom 1. Februar 2011, 4715a

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Mit der Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair!» verlangt der Kantonale Hauseigentümerverband, dass die Grundstückgewinnsteuer mit zunehmender Besitzesdauer stärker als bisher reduziert wird und nach 21 Jahren ganz entfällt. Zudem sollen auch die Zuschläge bei sehr kurzer Besitzesdauer von ein oder zwei Jahren, die sogenannten Spekulationszuschläge beträchtlich reduziert werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, jenen Teil der Volksinitiative für ungültig zu erklären, mit dem eine stärkere Reduktion der Grundstücksgewinnsteuer bei einer Besitzesdauer von 6 bis 20 Jahren und gar ein Verzicht auf die Besteuerung ab 21 Jahren verlangt wird.

Aufgrund eines Rechtsgutachtens würde dies sowohl gegen die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze als auch gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes verstossen. Die Initiative liefe auf eine Teilabschaffung der im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschriebenen Grundstückgewinnsteuer hinaus.

Im Weiteren wird auch der rechtlich gültige Teil der Volksinitiative, also die Senkung der sogenannten Spekulationszuschläge, die bereits heute im interkantonalen Vergleich sehr massvoll angesetzt sind, abgelehnt – nicht zuletzt auch, weil diese Änderung mit massiven Ertragsausfällen für die Gemeinden verbunden wäre.

Die WAK befasste sich bisher an fünf Sitzungen mit der Volksinitiative und hörte nebst dem Initiativkomitee Vertretungen des Gemeindepräsidenten- und Mieterverbands an. Zusätzlich liess sich die Kommission von Fachleuten des Amtes für Raumentwicklung der Baudirektion und einem externen Steuerspezialisten zur Thematik der Abschöpfung von planerischen Mehrwerten informieren. Diese entstehen, wenn Land aus der Landwirtschaftszone in Bauzonen umgezont wird oder innerhalb von Bauzonen höherwertige Nutzungen mit Mehrwerten durch die Gemeinden ausgewiesen werden. Der Kanton Zürich hat es jedoch bis heute unterlassen, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen und diese Mehrwerte abzuschöpfen.

Die Volksinitiative in der vorliegenden Form stiess nicht nur beim Regierungsrat, sondern auch in der Kommission aus den dargelegten Gründen nicht auf grosse Sympathie. Im Verlauf der Beratungen signalisierten die Initianten jedoch, gegebenenfalls auf die Reduktion des Spekulationszuschlags, der insbesondere institutionellen Investoren zugutekommt, zu verzichten. Sie schlugen ferner vor, anstelle der geforderten deutlichen Erhöhung der Besitzesdauer-Rabatte und dem schliesslich vollständigen Wegfall der Grundstückgewinnsteuer bei Verkäufen nach 21 Jahren eine dritte Reduktionsstufe in der Form einer Teuerungsermässigung einzuführen. Für die Kommissionsmehrheit ist dieses Anliegen berechtigt, denn ihrer Ansicht nach sind für einen Grossteil der Wertsteigerungen eines Grundstücks nicht der Markt oder die Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand, sondern die Teuerung verantwortlich. Sie unterstützt deshalb den Antrag zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, wobei die GLP eine saldoneutrale Umsetzung fordert.

Die Kommissionsminderheit möchte keinen Gegenvorschlag ausarbeiten. Sie ist der Ansicht, dass der Standort eines Grundstücks und die Leistungen des Gemeinwesens sehr häufig zu hohen Gewinnen führen, die weit über der Teuerung liegen und dass zudem die heute geltenden Tarife den Teuerungsaspekt bereits mitberücksichtigen. Sie sieht im Bereich der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer keinen Handlungsbedarf für eine Änderung des heutigen Systems.

Die WAK beantragt Ihnen demzufolge mit 10 zu 5 Stimmen, die Kommission zu beauftragen, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative auszuarbeiten.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Nachdem die WAK die Anhörungen der verschiedenen Verbände, der Finanzdirektion und die Ausführungen von Felix Richner vorgenommen hat, waren wir in der Kommission mehrheitlich der Auffassung, dass wir die Volksinitiative in der jetzigen Form ablehnen und dafür einen griffigen Gegenvorschlag ausarbeiten, der den grössten Einwendungen aus dem gegnerischen Lager gerecht wird. Im bürgerlichen Lager hat das Argument des Hauseigentümerverbands überzeugt, dass es nicht fair ist, wenn man bei der Grundstückgewinnsteuer die Teuerung auf dem investierten Eigenkapital ebenfalls versteuern muss. Auch laut Felix Richner hat die Expertenkommission vorgeschlagen, die Teuerung heranzuziehen anstatt einen Besitzdauer-Rabatt einzuführen, so wie es der Hauseigentümerverband gefordert hatte. Nach Rücksprache mit Vertretern der Initiative würden auch sie es begrüssen, wenn ein Gegenvorschlag, der die Teuerung berücksichtigt, formuliert würde. Aufgrund der Auslegeordnung sind wir überzeugt, dass mit einem konstruktiven Gegenvorschlag auf der Basis der Teuerung eine Lösung gefunden wird, die die klare Mehrheit in diesem Rat, aber auch beim Volk finden wird.

In diesem Sinn unterstützt die SVP die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Der Hauseigentümerverband und die Initiantinnen sagen, die Grundstückgewinnsteuer sei zu hoch. Das ist natürlich relativ. Sie sagen, die Grundstückgewinnsteuer, wie sie heute gestaltet ist, sei ein Standortnachteil. Wir fragen uns, welchen Vorteil denn eine Änderung der Grundstückgewinnsteuer bringe

und für wen. Die Grundstückgewinnsteuer sei, wie sie heute sei, ungerechtfertigt. Das sehen wir anders. Die Initianten sagen, ihre Volksinitiative sei fair. Wir finden die geltende Regelung fair im Gegensatz zur Initiative. Für Immobilienspekulantinnen und -spekulanten ist natürlich jede Gewinnsteuer zu hoch. Sie wollen einfach den ganzen Gewinn einstecken. Eine Senkung der Grundstückgewinnsteuer würde bewirken, dass mit Boden mehr und schneller gehandelt wird – einem Gut notabene, das unvermehrbar ist. Die Bodenpreise und auch die Gewinne aus diesem Handel werden steigen. Das freut die Händler, nicht aber die Mieterinnen und Mieter und nicht diejenigen Leute, die tatsächlich auf ein Eigenheim für den Eigenbedarf sparen wollen. Das Dach über dem Kopf, ein Grundbedürfnis, würde teurer. Das ist unerwünscht, weil es für manche viel zu teuer wäre. Was das dann wieder für die öffentliche Hand heisst, ist eine andere Frage.

Weniger Grundstückgewinnsteuer – ein Standortvorteil? Zweifel se ien hier angemeldet. Die Gemeinden müssten hohe Steuerausfälle in Kauf nehmen. Was bleibt ihnen übrig? Entweder sie erhöhen die Einkommenssteuern und die Gebühren, oder sie bauen Leistungen ab. Soll das ein Standortvorteil sein? Diese Logik ist nicht nachvollziehbar.

Die Grundstückgewinnsteuer in ihrer heutigen Ausgestaltung sei ungerechtfertigt. Das sehen wir anders. Die Eindämmung der Spekulation durch den Spekulationszuschlag allein rechtfertigt die heutige Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer.

Vielleicht noch zur Fairness: Eine Volksinitiative, die sich mit dem Wort «fair» schmückt, von Juristinnen und Juristen formuliert worden ist, aber offensichtlich in weiten Teilen für ungültig erklärt werden muss, weil sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verletzt, diesen Grundsatz, der schliesslich in der Verfassung festgeschrieben ist, das lässt tief blicken.

Die Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair» ist unausgegoren, ungerechtfertigt und unfair. Um über diese Schwächen hinwegzutäuschen, drücken die Initianten auf die Tränendrüse, erzählen herzzerreissende Geschichten von Leuten, die eigenverantwortlich als Altersvorsorge eine Liegenschaft gekauft hätten und dann beim Verkauf des Eigenheims von der Gemeinde und der Grundstückgewinnsteuer geschröpft würden. Eigenheime als Altersversorgung sind

eine langfristige Investition. Da ist dann auch die Grundstückgewinnsteuer moderat, fair und tragbar, wenn sie dann anfällt. Mit solchen Geschichten können Sie die Stimmberechtigten sicher nicht über den Tisch ziehen.

Diese Volksinitiative schätzen wir als nicht mehrheitsfähig ein. Man muss sie auch nicht retten mit irgendeinem Gegenvorschlag, denn die heutige Regelung ist fair. Wir schauen also der Volksabstimmung über diese Initiative gelassen entgegen, auch einem allfälligen Gegenvorschlag. Es braucht ihn aber nicht. Lehnen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit ab. Stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Peter Roesler (FDP, Greifensee): Die FDP unterstützt den WAK-Antrag auf einen Gegenvorschlag.

Die Volksinitiative ist, soweit sie überhaupt gültig ist, abzulehnen. Man fragt sich natürlich, wie so ein Gegenvorschlag aussehen soll. Wir stellen uns vor, dass eine Berücksichtigung der Teuerung in das Grundstückgewinnsteuergesetz eingebaut wird. Der Umstand, dass nur durch eine Inflation ein Steuersubstrat entsteht, wird als sehr ungerecht empfunden und ist es auch. Ich könnte mir auch vorstellen, dass mit einem solchermassen gestalteten Gegenvorschlag die Initianten ihre Volksinitiative zurückziehen könnten, was die Abstimmung natürlich vereinfacht. Es geht aber im Moment nur darum, der WAK den Auftrag für die Erarbeitung eines Gegenvorschlags zu erteilen. Über diesen Gegenvorschlag sprechen wir erst dann, wenn er vorliegt. Stimmen Sie dem WAK-Antrag zu.

Nicole Barandun (CVP, Zürich): Die Steuer, die den Hauseigentümern grosse Sorge bereitet, ist die Grundstückgewinnsteuer. Vorsicht, nicht jeder Eigenheimbesitzer ist auf Rosen gebettet. Die Realität sieht anders aus. Bei Immobilienpreisen, wie sie in der Schweiz üblich sind, verschulden sich die meisten Hauseigentümer soweit wie möglich. Es geht auch nicht nur um den Standort, Julia Gerber Rüegg, sondern darum, ob es im Kanton Zürich attraktiv ist, Wohneigentum zu erwerben und auch lange Zeit zu halten.

Auf der anderen Seite sind die Grundstückgewinnsteuern eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden, wobei vor allem diejenigen Gemeinden profitieren, die bereits ein sehr gutes allgemeines Steuerauskommen haben. Die Grundstückgewinnsteuer fliesst nicht in den Fi-

nanzausgleich. Nicht nur der Nachfrageüberhang und die Aktivitäten der öffentlichen Hand wie Erschliessung und Planungsmassnahmen, sondern auch die Baukostenteuerung und die Geldentwertung tragen zur Wertsteigerung von Immobilien bei. Im Kanton Zürich wird die Höhe des einzelnen Gewinns in Verbindung mit der Besitzdauer besteuert. Die Besteuerung erfolgt progressiv. Gleichzeitig ist bei zunehmender Besitzdauer eine Ermässigung vorgesehen. Diese soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Gewinne nach langer Besitzdauer auch auf die Geldentwertung zurückzuführen sind. Doch auch beim derzeitigen System wird vor allem bei langen Besitzdauern auch ein Teil der Teuerung besteuert.

Insofern hat meine Fraktion für den Vorstoss des Hauseigentümerverbands Verständnis. Die CVP ist jedoch der Meinung, dass die Initiative zu weit geht. Eine generelle Senkung und schliesslich eine gänzliche Befreiung von der Steuer ist nicht im Sinne meiner Fraktion. Eine Senkung des Spekulationszuschlags ist nicht erwünscht. Eine Ausnahme der Teuerung von der Besteuerung, wie sie die Kantone Basel-Land, Graubünden und Jura kennen, ist für uns aber ein gangbarer Weg. Wir sind deshalb der Meinung, dass die WAK in diesem Sinn einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll. Es ist uns wichtig, dass den Zielen der individuellen Wohnbau- und Eigentumsförderung nicht über das Hintertürchen der Besteuerung Steine in den Weg gelegt werden. Der WAK ist deshalb unserer Meinung nach der Auftrag zu erteilen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grünen stellen Ihnen gemeinsam mit der SP den Ablehnungsantrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative. Dieser Antrag ist gut begründet und einsichtig.

Die Volksinitiative will in Fortsetzung der Steuergeschenke bei der Abschaffung der Handänderungssteuer weitere 260 Millionen Franken jährlich bei den Gemeinden an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer verschieben. Nun hat dieses Ansinnen ein kleines Problem. Es ist das Problem der Rechtmässigkeit. Es wurde schon ausgeführt, dass ein Gutachten wie auch die regierungsrätliche Stellungnahme zur Initiative detailliert darlegen, dass die Volksinitiative in mehrfacher Hinsicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, erstens gegen die Bundesverfassung und zweitens gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Es sind Verstösse gegen die Allgemeinheit der Be-

steuerung, gegen die Gleichmässigkeit der Besteuerung und gegen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das ist relativ viel auf einmal für eine Volksinitiative, die von Mitgliedern aus diesem Parlament und die von Juristen ausgearbeitet und propagiert wurde.

Die NZZ hat den richtigen Titel gefunden, aufgehängt an dieser Volksinitiative. Sie schrieb damals allerdings auch noch über andere Vorlagen beziehungsweise konstruktive Referenden. Die NZZ hat nämlich getitelt: Pfusch und politisches Kalkül. Sie traf damit den Nagel genau auf den Kopf. Hier ist es nicht ganz unerheblich, ob es von Leuten auch aus diesem Rat, die etwas von Gesetzgebung verstehen - ich sage jetzt nicht «sollten», sondern ich unterstelle «verstehen», auch vom Gesetzesgefüge, die etwas von der übergeordneten Verfassung verstehen, zudem noch Juristen sind – ausgearbeitet wird oder ob ein Komitee einfacher Bürgerinnen und Bürger etwas machen wollte. Es ist nicht nur Pfusch und politisches Kalkül, sondern es ist schlimmer. Es ist aus meiner Sicht und aus Sicht der Grünen ganz klar eine politische Unredlichkeit. Hier wird vorgegaukelt, man könne mit dieser Initiative Recht ändern zugunsten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Dass das offenkundig nicht der Fall ist, zeigen das Gutachten und der Antrag des Regierungsrates deutlich. Es geht eigentlich nur noch darum zu entscheiden, ob diese Initiative teilungültig oder vollständig ungültig zu erklären ist. Alles andere hätte keinen Bestand vor übergeordneten Instanzen. So viel darf man, ohne einer allfälligen Rechtsprechung unzulässigerweise vorzugreifen, schon behaupten.

Was bleibt? Wir hatten das Thema Wurmfortsatz bereits einmal beim konstruktiven Referendum der Grünliberalen zum Steuergesetz. Hier haben wir das genau gleiche Wurmfortsatz-Thema. Der Wurmfortsatz bleibt, wenn man vom Politmarketing das wegschält, was rechtlich nun einfach einmal nicht geht. Ausgerechnet der Spekulationszuschlag beziehungsweise dessen Halbierung würde noch verbleiben, sonst nichts. Redlich, fair, ich weiss nicht. Ich jedenfalls sehe das anders.

Es ist in diesem Lichte betrachtet etwas lustig, wenn davon gesprochen wird, ein Gegenvorschlag könne allenfalls die Initianten zum Rückzug der Initiative bewegen. Zum Rückzug wovon denn, dieses

Wurmfortsatzes? Man kann auch mit diesem Wurmfortsatz in die Abstimmung gehen. Auf diesen Kampf freue ich mich. Das ist politischer Kamikaze.

Was tut jetzt die WAK? Sie beantragt Ihnen mit einer satten Zweidrittelmehrheit, dieses Vorgehen auch noch damit zu belohnen, dass man einen Gegenvorschlag zu einer Initiative ausarbeitet, die so gar nicht gemeint war, die so nicht umgesetzt werden kann und wo gar nicht klar ist, wo denn eigentlich der Witz dieses Gegenvorschlags liegen soll. Sie sagen jetzt, die Teuerung sei so schlimm. Es sind rein teuerungsbedingte Gewinne, die hier dann über die Grundstückgewinnsteuer abgeschöpft würden. Das ist doch schlicht nicht so. Schauen Sie sich die Preisentwicklung an. Man kann sogar das Beispiel des Hauseigentümerverbands nehmen, das in der WAK herumgeboten wurde oder die verschiedenen Beispiele. Es gibt diesen Bestandteil Teuerung. Aber schauen Sie sich doch das heutige Gesetz an. Sie haben einen jährlichen Besitzesdauer-Rabatt von 3 Prozent. Das ist kein «Gut-Men-schen-Rabatt». Der hat eine Geschichte. Darin steckt der Teuerungsausgleich. Jetzt sagen Sie mir einmal, wann Sie in den letzten zehn Jahren 3 Prozent Teuerung hatten. Wenn Sie die Kurven nebeneinanderlegen, dreiprozentige Teuerung und das, was effektiv war, dann fährt der Hauseigentümer, der überhaupt Grundstückgewinn erwirtschaftet und dann zur Steuer gebeten wird, immer noch sehr viel besser mit diesen 3 Prozent, als wenn man die Teuerung einstellen beziehungsweise berücksichtigen würde. Man will aber gar keinen Systemwechsel, obwohl in der Kommission durchaus davon die Rede war. Nein, man will beides, den Fünfer und das Weggli und verkauft das, man müsse bei der Teuerung etwas tun, wo schon mehr getan ist, als die Teuerung überhaupt beträgt. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen - ich bin sicher, in Ihrer umfassenden Weisheit werden Sie dem zustimmen -, dass man einen Gegenvorschlag ausarbeitet. Eine Belohnung für eine solche Volksinitiative!

Manchmal denke ich wirklich, wir sind kollektiv nicht ganz bei Trost in diesem Rat. Sie setzen die Kommission und diesen Rat unter den Zwang, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, wo sachlich keiner erkennbar ist. Natürlich, das kann man schon tun. Die Nutzniesserinnen und Nutzniesser stehen im Vornherein fest. Ich muss gestehen, ich bin beeindruckt, wie gut die Hauseigentümer-Lobby jeweils zu agieren

versteht. Da kann man sich tatsächlich eine Scheibe abschneiden. Aber inhaltlich politisch haben wir mit dem Gegenvorschlag garantiert nichts zu gewinnen.

Ich beantrage Ihnen namens der Grünen, keinen Gegenvorschlag zur Ausarbeitung in die WAK zu schicken beziehungsweise keinen solchen Auftrag zu erteilen. Die Volksinitiative ist falsch. Sie ist schlecht. Sie ist sogar in weiten Teilen rechtswidrig. Dazu gibt es nichts dagegen vorzuschlagen.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair» stösst bei der EVP auf deutliche Ablehnung. Sie ist auch hier ein Pfusch genannt worden. Diese Ablehnung vertreten auch die Gemeindepräsidenten, die nicht auf die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer verzichten wollen. Inwieweit überhaupt Handlungsbedarf besteht, ist etwas umstritten. In den Beispielen, die der Hauseigentümerverband präsentiert hat, agieren die durch Steuerfälle geschädigten Personen in ihren Lebensplänen unglücklich und verursachen durch ihr Handeln den Steuerfall selbst. Eventuell sollte der Hauseigentümerverband eine Abteilung für Ehe- und Lebensberatung eröffnen.

Für die EVP-Fraktion ist der einzig vertretbare Ansatz für eine Revision der Tarife die Elimination der Besteuerung auf den inflationären Wertzuwachs der Liegenschaften und damit Einbezug des degressiven Tarifs.

Wir erwarten einen ausgewogenen Gegenvorschlag. In diesem Sinn stimmt die EVP-Fraktion der Beauftragung der WAK für einen Gegenvorschlag zu.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Die bestehende Besteuerung der Grundstücksgewinne ist zugegebenermassen nicht ideal und auch nicht immer fair. Der Handlungsbedarf ist aber nicht so gross, wie der Hauseigentümerverband (HEV) behauptet. Ein kritischer Blick auf die vom HEV aufgeführten Beispiele zeigt, dass der Verband besser Mathematikkurse an der Volkshochschule besucht hätte und die Beratungsleistungen für seine Mitglieder bessern würde, statt Unterschriften für rechtlich problematische Initiativen zu sammeln. Die Initiative liegt nun aber vor und ist abzulehnen. Jedoch können wir diese Gelegenheit nutzen, mittels eines Gegenvorschlags den bestehenden

Schwachpunkt zu verbessern. Vier Effekte führen zu Wertsteigerungen von Grundstücken: die Teuerung, Investitionen, Planungsmehrwerte und die Zunahme der Knappheit. Die Teuerung wird nach dem geltenden Recht durch eine sukzessive Abnahme des Steuersatzes respektive über eine Ermässigung berücksichtigt. Dabei kann diese statische Abnahme zu Ungerechtigkeiten führen, da die Teuerung sich ständig verändert.

Dies wollen wir Grünliberale mit dem Gegenvorschlag korrigieren. Denn entgegen manchen Meinungen aus dem rechten Lager, es sei eine lange Besitzdauer kein Grund für eine Steuerermässigung, sondern nur der berechtigte Ausgleich für die auflaufende Teuerung, ist, wenn auch eher schlecht als recht gelöst. Wenn wir die vier Effekte der Wertsteigerung betrachten, so können wir sagen, die Teuerung ist in der Bemessung der besteuerten Wertsteigerung herauszurechnen. Die Investitionen sind eine Leistung des Grundbesitzers. Dies ist dementsprechend in der Steuerbelastung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Vertretern des Hauseigentümerverbands bin ich der Ansicht, dass es zwar rechtlich legitim ist, sich an Gemeindeversammlungen für seine Interessen einzusetzen, dass aber das rechtzeitige Heben der Hand bei einer Abstimmung keine Leistung ist, die rechtlich bevorteilt werden sollte. Im Gegenteil, sowohl Artikel 5 des nationalen Raumplanungsgesetzes als auch die Gerechtigkeit gegenüber des Ausgleichs von Planungsminderwerten machen es erforderlich, diesen Anteil zu 100 Prozent steuerlich abzuschöpfen. Geht es um die Zunahme der Knappheit, so entspricht dies auch keiner Leistung des Grundeigentümers, sondern geht hauptsächlich auf externe Effekte zurück. Dies können Investitionen der Allgemeinheit sein, zum Beispiel der Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen oder Investitionen von anderen wirtschaftlichen Akteuren wie beispielsweise neu entstehende Arbeitsplätze oder die Eröffnung von privaten Kinderkrippen. Diese können aber auch auf politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückgehen wie beispielsweise gute wirtschaftliche Entwicklung oder die Personenfreizügigkeit. Gemäss unserem Grundsatz, wonach Leistungen möglichst gering und externe eher hoch zu besteuern sind, gibt es keinen Grund, diesen Anteil steuerlich zu bevorzugen.

Wir Grünliberalen werden uns dafür einsetzen, einen Gegenvorschlag zu gestalten, der die vorhin skizzierten Grundsätze berücksichtigt und zu keinen Steuerausfällen führt – ganz im Sinne einer gerechten und fairen Grundstücksgewinnsteuer.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU spricht sich für die Teilrichtigkeit der Volksinitiative aus und empfiehlt die Ablehnung von Absatz zwei. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann aus unserer Sicht verzichtet werden. Wir wollen weder Gesetze, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, noch den Gemeinden dringend benötigte finanzielle Mittel entziehen.

Hans Egloff (SVP, Aesch): Eine Ergänzung zu meiner hinlänglich bekannten Interessenbindung: Ich bin Mitglied beziehungsweise Ko-Präsident des Initiativkomitees dieser Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair». Ich bedanke mich rundum für die gut gemeinten Ratschläge, wenn sie denn auch gut gemeint waren. Ich halte erneut daran fest, dass die Besteuerung von Grundstückgewinnen trotz Ethik von Ralf Margreiter systemwidrig bleibt. Ich weiss übrigens nicht, welches Gutachten er gelesen hat. Offenbar stimmt das Exemplar, das ich erhalten habe, nicht mit dem überein, das er hat.

Es bleibt dabei. Bei langer Besitzesdauer wird zu grossen Teilen Teuerung besteuert, was kaum fair und schon gar nicht gerecht sein kann, auch wenn das Julia Gerber Rüegg von Ideologie wegen nicht verstehen will oder nicht verstehen kann.

Die Schlechterstellung des Altersvorsorgers über ein Eigenheim gegenüber dem Vorsorger über die zweite und dritte Säule ist deutlich und stossend. Es kann sein, dass die Initianten etwas über das Ziel hinausgeschossen haben. Ich begrüsse daher den Ansatz der Mehrheit der WAK und unterstütze selbstverständlich den Antrag der Kommissions-Mehrheit.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): An die Adresse der linksgrünen Seite: Sie beklagen laufend die hohen Immobilienpreise und damit verknüpft die hohen Mieten. Das hat Ursachen. Ein Grund sind hohe Steuern und ein Element davon ist die Grundstückgewinnsteuer.

Das heisst also den Umkehrschluss: Wenn wir die Steuer reduzieren, führt das auch zu tieferen Wohnungspreisen respektive zu tieferen Mieten. So einfach sind ab und zu die Lösungen, Roland Munz.

Noch ein weiterer Aspekt: Das eine ist die steuerliche Belastung, das andere ist, dass Wohneigentum zu fördern ist. Das ist die beste Altersvorsorge. Da müssen wir nicht mehr ausholen. Das ist ein Faktum. Es geraten wenige Leute in die Sozialabhängigkeit, die über Wohneigentum verfügen.

Welches sind die Elemente, die zu einem funktionierenden Markt führen? Bei einem funktionierenden Markt ist auch eminent wichtig, dass das Angebot so ist, dass ein genügend grosses Angebot auf dem Markt ist. Das ist das beste Instrument, um die Preise im Griff zu behalten.

Die Grundstückgewinnsteuer ist heute nicht fair. Darum ist eine Korrektur nötig. Ich bitte Sie, dem Antrag der WAK auf einen Gegenvorschlag zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag Ralf Margreiter, Angelo Barrile, Elisabeth Derisiotis, Julia Gerber Rüegg, Peter Stutz

I. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben wird nicht beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» auszuarbeiten.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ralf Margreiter wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 103:55 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Antrag der Kommission zu.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärung der EDU zum Thema «Kritische Auseinandersetzung mit der Flüchtlingspolitik in der Schweiz»

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Nach den Flüchtlingsströmen, die anfangs der Neunzigerjahre aus dem Balkan auf uns zugekommen sind, drohen nun Zehntausende von Flüchtlingen, die aus Nordafrika und vielleicht auch aus dem Nahen Osten nach Europa und in die Schweiz migrieren werden. Seitens der verantwortlichen Stellen des Bundes hat man bereits ohne kritische Prüfung eine weitgehende Aufnahmebereitschaft signalisiert. Haben die Verantwortlichen aus dem Balkankrieg nichts gelernt? Aus einseitig wahrgenommener humanitärer Tradition werden die politischen Konsequenzen ausser Acht gelassen. Zehntausende von Migranten werden unser Land erneut gesellschaftlich und finanziell massiv strapazieren. Die in Nordafrika und im Nahen Osten stattfindenden politischen Veränderungen sind einerseits Ausdruck von Demokratiebestrebungen, welche diese Völker vom Westen übernommen haben und bieten andererseits auch ein offenes Potenzial an neuen Machthabern, deren politischer und religiöser Hintergrund ungewiss ist. Insgesamt kann man aber sagen, dass die Völker, die nach Freiheit streben, vor Ort die Volksinteressen wahrzunehmen haben und deshalb der Verdacht naheliegt, dass es sich bei den Flüchtlingen vor allem um Funktionäre der aktuellen Machthaber handelt. Das heisst, dass wir grosse Gefahr laufen, mit den Asylsuchenden nicht Opfer, sondern Täter aufzunehmen. Das darf nicht sein. Es wird aber auch ausgeblendet, dass mit der Aufnahme von Zehntausenden von moslemischen Asylsuchenden die christliche Identität beeinträchtigt wird und die mit der multikulturellen Gesellschaft verbundenen Probleme weiter verschärft werden.

Unsere Verantwortungsträger sehen offenbar den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr. Man will Zehntausende von Muslimen in die Schweiz lassen und weist andererseits, Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, aus der Schweiz aus – so konkret das kurdische Ehepaar mit ihrem Kleinkind aus Syrien; ein erschütternder Fall, der seit Tagen in den Medien thematisiert wird. Über 100 Millionen Christen werden weltweit von Muslimen verfolgt. Am schlimmsten ist es, wenn Muslime zum Christentum konvertieren. Diese syrische Familie will die Schweiz und insbesondere das Zürcher Migrationsamt nun ausschaffen, obschon sie aufgrund ihrer Konvertierung mehrfach mit dem Tod bedroht worden ist. Was soll die Schweiz von Muslimen halten, welche Christen in moslemisch geprägten Ländern wegen ihres Glaubens verfolgen und umbringen? Was soll die Schweiz von Zehntausenden von Muslimen halten, die solche Werthaltungen in die Schweiz bringen werden?

Die EDU fordert sämtliche involvierten Verantwortungsträger auf, einerseits bei der gruppenweisen Aufnahme von Asylsuchenden mit moslemischem Hintergrund grösste Zurückhaltung zu üben und andererseits Muslime, die wie die genannte kurdische Familie zum Christentum konvertiert und deshalb an Leib und Leben bedroht sind, nicht in den sicheren Tod auszuweisen.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Auch diese Fraktionserklärung war wieder sehr lange.

41. Prüfungsfreier Eintritt in die Pädagogische Hochschule Zürich mit Berufsmaturität (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative Jean-Daniel Zwahlen, Ebertswil, vom 2. November 2010

KR-Nr. 358/2010

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag

Die einschlägige Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität der prüfungsfreie Eintritt in alle Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) ebenso ermöglicht wird wie Personen mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität.

Begründung

Die heutige Regelung, wonach für Personen mit Berufsmaturität an der PHZH ein besonderes Aufnahmeverfahren mit obligatorischem einjährigem Vorkurs und damit eine Verlängerung der Lehrerausbildung um ein Jahr gilt, bedeutet eine Verkennung des Bildungsweges «Berufslehre mit Berufsmaturität», der u. a. vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Vergleich zur gymnasialen Maturität als «gleichwertig, aber andersartig» taxiert wird.

Die Tatsache, dass heute Personen mit abgeschlossener Berufslehre plus Berufsmaturität der gleiche obligatorische Vorkurs abverlangt wird wie Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufsmaturität, zeugt von einer stupenden Geringschätzung bzw. Falscheinschätzung der Berufsmaturität, welche der Königsweg zu den Fachhochschulen ist.

Pädagogische Hochschulen sind keine Universitäten, sondern Fachhochschulen, und in solche kann man mit Berufsmaturität schweizweit grundsätzlich prüfungsfrei eintreten, so z. B. im Kanton Zürich in die ZHAW. Es ist skandalös, dass sich die Fachhochschule PHZH einerseits universitär gebärdet und Personen mit Berufsmaturität gegenüber jenen mit gymnasialer Maturität diskriminiert, sich andererseits aber schon bald quereinsteigenden Berufsleuten ohne Berufsmaturität bei ihren sog. Schnellbleiche-Kursen grosszügig öffnen will.

Auch der akute Lehrermangel legt es nahe, endlich das nicht zu unterschätzende Potenzial der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zum Wohl des Zürcher Bildungswesens adäquat und vorurteilsfrei zu nutzen. Andernfalls wandern noch mehr Clevere ab an jene Pädagogischen Hochschulen, die sie nicht mit Vorkurs bzw. Zusatzjahr schikanieren und ihnen nach der Lehrerausbildung kaum Stellen im Kanton Zürich ans Herz legen.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Ich möchte nicht lange bei dieser Einzelinitiative verweilen. Ich begründe Ihnen kurz, warum die Fraktion der Grünen diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen wird.

Der Einzelinitiant argumentiert, es sei nicht erkennbar, warum eine Ungleichbehandlung von gymnasialen und Berufsmaturandinnen und -maturanden im Kanton Zürich stattfinden soll beim Zugang zur Pädagogischen Hochschule (*PHZH*) und das in anderen Kantonen nicht der Fall sei beziehungsweise nicht der Fall sein müsse. Die Voraussetzungen zum Studium beziehungsweise zum Lehrberuf sind im Gesetz über die Pädagogische Hochschule aufgeführt. Für die Volksschule ist explizit eine gymnasiale Maturität gefordert. Die Berufsmaturität oder Ähnliches soll nur angemessen anerkannt werden. Für die Kindergartenstufe gilt das übrigens nicht.

Es lohnt sich unseres Erachtens, mindestens mit einer vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative zu überprüfen, ob wir mit diesen Voraussetzungen im Kanton Zürich tatsächlich richtig liegen. Andere Kantone mit Pädagogischen Hochschulen haben diesen Zugang offenkundig anders geregelt. Der Zerfall des Allgemeinwissens im Schulunterricht hat nicht stattgefunden. Bei der Prüfung dieser Frage müssen wir wirklich schauen, ob wir die richtigen Voraussetzungen setzen, wenn wir für die Volksschul-Lehrpersonen eine gymnasiale Maturität voraussetzen. Das Argument dabei ist wohl die Allgemeinbildung. Da kann man sich fragen, was zu einer Befähigung zur Volksschul-Lehrperson denn alles gehört und ob das, was Berufsmaturandinnen und -maturanden mitbringen, nämlich die Kenntnis dessen, wie es draussen im Leben, im Beruf, in der Praxis, in der Zusammenarbeit über die Generationen hinweg so läuft und ob das tatsächlich so deutlich weniger zu gewichten ist wie die Allgemeinbildung der gymnasialen Maturität.

Wenn eine solche Einzelinitiative vorläufig unterstützt werden sollte, kann man diesen Fragen vertieft nachgehen. Der Einzelinitiant wirft diese Frage mit guten Gründen auf. Wir sollten uns als Rat diesen Fragen nicht verschliessen.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Auch die SP unterstützt die Einzelinitiative vorläufig.

Die Pädagogische Hochschule ist in der Tat auch eine Fachhochschule, welche den Berufsmaturandinnen und -maturanden grundsätzlich den Zugang garantieren muss. Ein anderer Grund ist, wir haben mit dem Mangel an Lehrpersonen festgestellt, dass die traditionelle Lehrpersonenausbildung und auch Rekrutierung diesem Mangel offensichtlich nicht gerecht wird. Angesichts der sich klar abzeichnenden Dimension dieses Problems sind nun Massnahmen auch notwendig. Ein anderer Punkt ist, der eingeführte berufsbegleitende Lehrgang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger haben wir von der SP-Fraktion stets begrüsst. Er richtet sich an pädagogisch interessierte Berufsleute mit Berufserfahrung und abgeschlossener Berufsmatur.

Wir wissen, diesen Frühling werden neue Studiengänge für die Quereinsteigenden angeboten. Der Bildungsrat hat auch festgelegt, welche Fächer die Studierenden belegen müssen, denn die Berufsmatur ist mehr auf eine Richtung spezialisiert und nicht auf eine gymnasiale Matur. Es braucht aber unseres Erachtens ein Aufnahmeverfahren, das auch für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden fair ist. Diskutiert wird heute auch insbesondere über die Notwendigkeit, in Zürich eine Fachmatur Pädagogik zu etablieren. Wir wollen eine qualitativ hochwertige Lehrerausbildung. Aber überlassen wir das doch dem Hochschulamt, das das vertieft prüfen soll.

Um eine Bewegung in die Sache zu bringen, soll jetzt die Einzelinitiative vorläufig unterstützt werden. Bitte tun Sie es ebenso.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Im Anschluss an die heutige Debatte zur Qualitätssicherung an den Fachhochschulen bezüglich didaktischen Ausbildungen der Dozierenden ist jetzt die Zulassung zum Studium Pädagogik Thema dieser Einzelinitiative. Die FDP steht zur bestehenden Regelung, die einen prüfungsfreien Zugang zur PHZH für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Matur oder eines Fachhochschulabschlusses erlaubt. Wir begrüssen zwar Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels. Wir stehen aber der Aufweichung von Qualitätskriterien sehr kritisch gegenüber. Mit dem prüfungsfreien Zugang für Berufsmaturandinnen und -maturanden wird signalisiert, dass die gymnasiale Matura und die Berufsmatura äquivalent sind. Das sind sie aber so nicht. Eine zentrale Voraussetzung auch für die

PHZH ist eine umfassende Allgemeinbildung, beruhend auf dem Umfang der gymnasialen Matura. Zur Erlangung der Berufsmaturität ist der Anteil der allgemeinbildenden Fächer bedeutend tiefer, sodass die Überprüfung aus Qualitätsgründen vor Studienbeginn notwendig ist. Berufsmaturandinnen und -maturanden erhalten bereits heute im Rahmen des Passerellenreglements nach bestandener Ergänzungsprüfung ebenfalls Zugang zur Hochschule. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist frei. Sie kann autodidaktisch oder in einem einjährigen Kurs, den private oder öffentliche Schulen anbieten, erfolgen. Die Aussage, dass der Vorkurs obligatorisch ist, ist also nicht korrekt. Dies sind auch die Zulassungsbedingungen in anderen Kantonen, zum Beispiel Schaffhausen oder die Pädagogische Hochschule Nordwest und entsprechen auch den EDK-Vorgaben (Erziehungsdirektoren-Konferenz).

Im Sinne einer Hochhaltung der Qualitätsansprüche an die Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen wird die FDP diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Die SVP lehnt die Einzelinitiative ab.

Dafür sprechen würde, dass Fachhochschulen normalerweise Schulen sind, zu denen die Berufsmaturität die Zulassungsbedingung bildet. Das ist bei der PHZH nicht der Fall, obwohl sie eine Fachhochschule ist. Das und der Lehrermangel würden für die Initiative sprechen. Gerade wegen des Lehrermangels dürfen wir nichts übereilen und jetzt unkluge Dinge tun. Dagegen spricht nämlich Folgendes: Der Lehrerberuf bedingt eine hohe Allgemeinbildung, wie Sabine Wettstein das gesagt hat, und zwar in Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geografie, Sport und Kunst. Das Niveau der gymnasialen Maturität ist diesbezüglich höher als dasjenige der Berufsmittelschulen, wo das Niveau auch vom gewählten Berufsfeld abhängig ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir, was die SVP wünscht, Lehrpersonen wollen, welche möglichst alle Fächer abdecken können, das heisst sich nicht auf einzelne Fächer konzentrieren in der Volksschule.

Es wäre unserer Ansicht nach allenfalls möglich, dass sich Berufsmaturanden zu Fachlehrpersonen für einzelne Fächer ausbilden lassen könnten, zum Beispiel Elektroniker zu Physiklehrern. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass auch Absolventinnen der Fachmittel-

schule zu Kindergarten-Lehrpersonen ausgebildet werden können. Das ist etwas, das wir eigentlich wünschen, dass hier nicht die Maturität Voraussetzung ist.

Die Einzelinitiative will aber weit mehr. Sie fordert die volle Gleichberechtigung der Berufsmaturität zur gymnasialen Maturität. Das geht zu weit. Es gibt heute Wege, wie man mit der Berufsmaturität in den Lehrerberuf einsteigen kann. Man kann eine Eintrittsprüfung und ein Assessment-Verfahren machen. Man könnte die Erwachsenenmaturität machen. Man kann die Programme für Quereinsteiger, die jetzt gemacht werden, absolvieren.

Unter diesen Umständen werden wir die Einzelinitiative nicht überweisen.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): In den letzten Monaten haben sich die Zulassungskriterien sowie auch die eigentlichen Ausbildungsgänge an der PHZH massiv verändert. Vor allem bezüglich des seit Längerem bekannten Lehrermangels in der Volksschule hat die Regierung reagiert, die Zulassungskriterien geändert und neue Ausbildungsgänge geschaffen. Die nun vorliegende Einzelinitiative gehört zum gleichen Themenbereich.

Die CVP wird die Einzelinitiative vorläufig unterstützen. Wir erachten Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität als genügend ausgebildet, um prüfungsfrei in alle Studiengänge der PHZH eintreten zu können. Die heutige Regelung, wonach ein besonderes Aufnahmeverfahren mit obligatorischem einjährigem Vorkurs gilt, ist aus unserer Sicht überholt. Neu werden Personen mit Hochschulabschluss und Alter von mindestens 30 Jahren, in den sogenannten Fast Track aufgenommen. Eine Berufsmaturität mit Berufserfahrung ist mindestens so viel wert für das Absolvieren des ganzen Studiums an der PHZH.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Der prüfungsfreie Eintritt in die PHZH mit Berufsmaturität würde dem prognostizierten Lehrermangel möglicherweise entgegenwirken. Doch prüfungsfreier Eintritt ist nicht das richtige Mittel zu einem guten Zweck, weil dadurch eine gerechtfertigte Kontrolle wegfallen würde. Auch finden es die Grünliberalen den Personen mit Berufsmaturität gegenüber nicht unfair, wenn von ihnen vor dem Eintritt in die PHZH eine zusätzliche Qualifikation in

Form einer Aufnahmeprüfung verlangt wird, welche den Personen mit gymnasialer Maturität erlassen wird. Warum finden wir diese ungleiche Behandlung nicht unfair? Weil die gymnasiale Maturitätsprüfung eine Allgemeinbildung überprüft, die in dieser Allgemeinheit und in diesem Umfang von der Berufsmaturitätsprüfung nicht überprüft wird. Eine Aufnahmeprüfung ist den Berufsmaturanden umso mehr zuzumuten, als ihnen der einjährige Vorkurs freigestellt ist und auch nicht zwingend zu einer Verlängerung der Lehrerausbildung führt.

Die Grünliberalen stehen hinter der heutigen Regelung, die aus guten Gründen seit jeher so besteht, und lehnen die Einzelinitiative ab.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU wird diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb Absolventen einer Berufsmatura gleichbehandelt werden sollten wie Absolventen ohne Berufsmatura.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 67 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

42. Standesinitiative für die rasche Behebung der Engpässe auf der Bahnstrecke Zürich-Winterthur (*Reduzierte Debatte*) Einzelinitiative Marcel Wyss, Obfelden, vom 28. Dezember 2010 KR-Nr. 14/2011

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Gestützt auf Art. 169 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich bei den eidg. Räten folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird eingeladen, die bestehenden Engpässe auf der SBB-Strecke Zürich-Winterthur möglichst rasch zu beheben. Dazu gehört insbesondere der zweispurige Streckenabschnitt Effretikon-Winterthur-Tössmühle.

Es ist die Variante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wählen. Dem Lärmschutz in Siedlungsgebieten und der Erhaltung von unvermehrbarem Kulturland ist besonders hohe Beachtung zu schenken.

Begründung:

Im Vorfeld der Abstimmung zur kantonalen Vorlage «Schienen für Zürich» vom 26. September 2010 wurde von allen Seiten attestiert, dass auf der Bahnstrecke zwischen Zürich und Winterthur gravierende Engpässe bestehen, insbesondere zwischen Effretikon und Winterthur-Tössmühle. Hier bestehen weiterhin nur zwei Gleise.

Während die Initianten einen kantonalen Beitrag zur Beschleunigung eines Ausbaues auf vier Spuren zwischen Effretikon und Winterthur-Tössmühle forderten, argumentierten die Gegner unisono, der Ausbau der Strecke Zürich-Winterthur sei Bundessache, zudem forderte eine bestimmte Gruppierung den Bau des Brüttenertunnels.

Im Kantonalen Richtplan sind folgende drei möglichen Varianten eingetragen:

- Das im Rahmen von «Bahn 2000» genehmigte Tunnelprojekt zwischen Bassersdorf und Winterthur-Töss (Variante 25 b)
- Östlich verschobene Linienführung mit niveaufreiem Abzweigebauwerk nach Dietlikon durch das Bassersdorfer Feld (Variante 25 a)
- Ausbau der bestehenden Strecke Effretikon-Winterthur; Wiedereinbau des 3. Gleises oder zweite Doppelspur (Variante 25 c.)

Die Initianten der Volksinitiative «Schienen für Zürich» schätzten die Kosten für den Bau der 3. und 4. Spur zwischen Effretikon und Winterthur-Töss auf ca. 300 Mio. Franken (40 Mio. Franken pro Kilometer, plus Unterquerung der A1 vor Winterthur). Der Kanton Zürich schätzt die Kosten für den Bau eines Brüttenertunnels je nach Variante zwischen 850 und 1300 Mio. Franken.

Damit nach der Ablehnung der Vorlage «Schienen für Zürich» kein Zeitverlust entsteht, soll der Bund diejenige Variante ausarbeiten, welche das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und den Lärmschutz in den Siedlungsgebieten und die Schonung des unvermehrbaren Kulturlandes beachtet.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Unseren demokratischen Rechten ist Sorge zu tragen. Das Anliegen des Initianten kann als berechtigt eingestuft werden. Trotzdem wird die SVP-Fraktion die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Lassen Sie mich diesen Entscheid kurz begründen. Die Einzelinitiative kommt zu spät, da mit dem Entscheid zur Parlamentarischen Initiative Martin Farner, Kantonsrats-Nummer 125/2010, am 8. November 2010 bereits eine Standesinitiative in entsprechender Form zu dieser Problematik vorläufig unterstützt wurde. Damals haben 131 Ratsmitglieder diese Parlamentarische Initiative unterstützt. Mehrere sich konkurrenzierende Standesinitiativen aus dem Kanton Zürich zur gleichen Sache machen keinen Sinn, will man beim Bund erfolgreich vorstellig werden. Diesem Thema wurde und wird das nötige Augenmerk geschenkt. Weitere Initiativen sind unserer Meinung nach nicht nötig.

Eine vorläufige Unterstützung dieser Einzelinitiative ist folglich kontraproduktiv. Davon ist abzusehen. Die SVP hofft, dass weitere Fraktionen einsichtig sind und keine Unterstützung der Einzelinitiative erfolgt.

Sabine Ziegler (SP, Zürich): Die Thematik um den Ausbau Zürich-Winterthur war an der Urne mit der Vorlage «Schienen für Zürich». Das ist leider gescheitert. Wir haben aber immer noch drei Einträge im Richtplan. Diese Einträge dürfen nicht einfach als Strich belassen werden. Es ist dringlich, dass nicht nur der Volkswirtschaftsdirektor, sondern auch der Rat hier Druck aufbauen, damit wir wirklich einen Teil der Subventionen des Bundes bekommen. Am 20. Januar 2011 lesen wir in der Medienmitteilung des UVEK (Bundesamt für Umwelt. Verkehr und Energie), dass es die Strecke rich-Winterthur als prioritär anschaut. Aber wie Sie wissen, ist das Geld einfach knapp. Die vorgesehenen 3,5 Milliarden Franken sind aber auch für andere Projekte vorgesehen. Also wenn, dann müssen

wir heute und hier den Druck machen, dass wirklich dieses Geld in den Kanton Zürich fliesst, was auch die restlichen Kantone in der Ostschweiz, die anhängen, begünstigt.

Ich denke, es ist eine einfache Einzelinitiative, ein Thema, das wir gut kennen und ein Thema, dem wir zustimmen können.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP unterstützt grundsätzlich keine Standesinitiativen mehr.

Ich möchte Sie überzeugen, dass Sie dieser Initiative nicht zustimmen. Sie ist nämlich kontraproduktiv. Letztlich verhindert sie einen Brüttenertunnel. Sie wissen, wir setzen uns auf allen Ebenen für einen solchen Tunnel ein – wohl wissend, dass der Kanton dannzumal auch Geld in die Hand nehmen muss, und zwar nicht als Vorfinanzierung, sondern zur Mitfinanzierung.

Ich bin überzeugt, dass diese Initiative dazu beiträgt, den Verteilkampf zwischen Regionen noch mehr anzuheizen. Ich habe das schon bei der Parlamentarischen Initiative Martin Farner gesagt. Es geht letztlich zum Beispiel Tiefbahnhof Luzern gegen Brüttenertunnel und so weiter. Weil diese Einzelinitiative letztlich die VCS-Initiative (Verkehrsclub der Schweiz) aufwärmt, werden die alten Probleme, die wir damals schon erläutert haben, nicht gelöst. Die Störanfälligkeit dieser Strecke wird nicht behoben. Es wird nicht mehr Unterhaltskapazität geschaffen. Die Steigung nach Effretikon, die sehr viel Energie erfordert, wird nicht eingeebnet. Das Lärmproblem Effretikon wird nicht gelöst. Vor allem die Probleme mit den zu engen Radien auf dieser Stammstrecke werden eher verschärft.

Jetzt gibt es in der Initiative selber einen Widerspruch. Sie spricht von mehreren Engpässen, die behoben werden sollten. Bis 2080 werden die schlimmsten Engpässe behoben. Ich erinnere an Oerlikon. Das war vor fünf Jahren noch nicht klar. Ich erinnere an den Hürlistein. Das ist jetzt in der Realisierung. Ich erinnere an den Südkopf Winterthur. Tatsache ist aber, wenn das einmal realisiert ist, müsste der zu enge Bahnhof Winterthur angeschaut werden, vor allem auch mit seinem mangelhaften Feinverteiler.

Es ist ganz klar, der Bund hat Finanzprobleme. Bereits der Unterhalt erfordert viel mehr Mittel, als noch vor zehn Jahren angenommen wurde. Wichtige Investitionen werden auf die lange Bank geschoben. Es braucht neue Finanzierungsmöglichkeiten. Jetzt sage ich zum x-ten

Mal, ich persönlich vertraue auf die eidgenössische VCS-Initiative und auf einen allfällig guten Gegenvorschlag. Ich habe schon erwähnt, auch der Kanton wird in der Planung des Verkehrsflusses Mittel einstellen für das. Verhindern wir also nicht eine gute Lösung. Es nützt nichts, wenn wir einen halbtoten Spatz in der Hand haben und uns nicht bemühen, wenigstens die Taube auf dem Dach einzufangen. Ein Mittel dazu ist die VCS-Initiative.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Es ist in diesem Saal unbestritten, dass die Bahnstrecke Effretikon-Tössmühle vor dem Jahr 2030 ausgebaut werden muss. Marcel Wyss verlangt eine Variante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Beachtung des Lärmschutzes und der Schonung des Kulturlandes. Das ist eine vernünftige Forderung. Aus meiner persönlichen Sicht kann das nur der Tunnel sein. Andere sehen das anders. Wir unterstützen diese Forderung.

Kontraproduktiv – dieses Urteil ist viel zu früh. Wir haben die Parlamentarische Initiative Martin Farner unterstützt, weil wir die Diskussion jetzt führen müssen. Die Grundlagen, die Voraussetzungen in Bern haben sich geändert respektive sie sind nicht mehr ganz so durchsichtig, wie sie noch vor ein, zwei Jahren waren. Wir müssen uns zusammen mit der Regierung zu einer Strategie zusammenraufen. Dazu kann die vorläufige Unterstützung dieser Einzelinitiative etwas beitragen. Was wir dann als Standesinitiative nach Bern schicken und ob überhaupt, das entscheiden wir bei der definitiven Unterstützung.

Diese Einzelinitiative ist sinnvoll. Wir unterstützen sie.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Der Antragsteller rennt mit diesem Vorstoss bei der EDU offene Türen ein. Wir sind nämlich von der Mitteilung von Bundesrätin Doris Leuthard enttäuscht, dass der Bundesrat einen Ausbau der Strecke EffretikonWinterthur auf die lange Bank schiebt. Die EDU ist klar der Ansicht, dass der Bund für die Finanzierung der Beseitigung dieses Engpasses zuständig ist. Anhand der vorgeschlagenen Standesinitiative können wir in Bern ein Zeichen setzen und damit beim Bundesrat und beim Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigen und dem Anliegen Nachdruck verleihen.

In diesem Sinn hat die Medienmitteilung des Bundesrates diese Einzelinitiative begünstigt. Wir bitten Sie, zugunsten einer guten ÖV-Anbindung des östlichen Kantonsteils sowie der Ostschweiz dieser Einzelinitiative zuzustimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 58 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

43. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht

Parlamentarische Initiative Andrea Sprecher (SP, Zürich), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Peter Schulthess (SP, Stäfa) vom 13. September 2010

KR-Nr. 263/2010

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Ich spreche zu dieser Initiative, weil ich Mitunterzeichner bin. Die Erstunterzeichnerin, Andrea Sprecher, ist aus Krankheitsgründen heute nicht da.

Der lange Leidensweg dieser Parlamentarischen Initiative findet heute womöglich ein Ende, wenn auch kein gutes. Noch habe ich aber die leise Hoffnung, dass die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt und ihr Anliegen in der neuen Amtsperiode von einer neu zusammengesetzten Kommission noch einmal gründlich diskutiert werden wird.

Sie erinnern sich: Die Initiative, für das Obergericht die Möglichkeit zu schaffen, dass dieses Präsidium auch einem Richter beziehungsweise einer Richterin im Teilzeitpensum übertragen werden könnte, wurde 2006 ein erstes Mal eingereicht und erhielt zu Beginn viel Sympathie auch von bürgerlicher Seite. Gar der vormalige Obergerichtspräsident, Rainer Klopfer, ein SVP-Mitglied, fand das Anliegen sinnvoll. Doch je näher die Beratungen zum GOG (Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz) rückten, scheint die Damen und Herren der bürgerlichen Ratsseite der Mut vor diesem Schritt in eine moderne und zeitgemässe Arbeitswelt verlassen zu haben. In der Justizkom-

mission verliess man sich auf die Kommissionsmehrheit der Kommission Staat und Gemeinden, welche das GOG beriet. Der Kommissionsantrag sah vor, dass künftig auch am Obergericht die Möglichkeit geschaffen würde für ein Teilzeitpräsidium. Deshalb schrieb die Justizkommission, welche sich mit der Parlamentarischen Initiative befasste, diese einstimmig ab, da das Anliegen im GOG erfüllt würde. Im Rahmen der Plenardebatte zum GOG revidierten aber plötzlich viele Bürgerliche, welche zuerst zum Kommissionsmehrheitsantrag beitrugen, ihre Haltung und der Kommissionsantrag wurde so geändert, dass nunmehr das Obergericht als einziges höchstes Gericht im Kanton den Zwang erhielt, das Präsidium nur im Rahmen einer Vollzeittätigkeit wahrzunehmen. «Jä nu», könnte man sagen. Solchen Zickzackkurs muss man in einer politischen Meinungsbildung halt gelegentlich hinnehmen. Wir wollten Ihnen aber diese «Hinterrücks-Hauruckübung» während der Beratungen des GOG nicht einfach so durchgehen lassen und haben deshalb die Initiative nochmals eingereicht, um zumindest den Eindruck zu korrigieren, man sei in diesem Rat einstimmig dafür, das Anliegen abzuschreiben. Es geht aber um mehr. Das Obergericht wird hier anders behandelt als die übrigen höchsten kantonalen Gerichte. Das verletzt das Gleichbehandlungsprinzip. Ausserdem, auch Führungsfunktionen können in einem Teilzeitamt wahrgenommen werden, das hat man in der Arbeitswelt erkannt. Auch wir sprechen nicht davon, dass jemand in einem 50-Prozent-Pensum als Oberrichterin oder Oberrichter tätig sein und zugleich das Präsidium wahrnehmen soll. So würde es nicht gehen. Was aber spricht dagegen, wenn jemand, der oder die einige Jahre als Richter oder Richterin am Obergericht arbeitete, das künftige Schwergewicht der Tätigkeit auf das Präsidium zu legen und zugleich eine Arbeitsentlastung um 10 oder 20 Prozent wünscht? Dem Obergericht sollte im GOG zumindest der Spielraum gegeben werden, in solchen Fällen nach eigenem Ermessen und Gutdünken handeln zu können. Es wird zu nichts verpflichtet, erhält aber die Möglichkeit zu mehr Flexibilität in der Besetzung des Präsidiums.

Wenn Sie die Chance, dieses Thema nochmals in einer Kommission gründlich zu beraten, ergreifen wollen, so würde ich mich über Ihre vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative freuen. Wenn Sie diese Chance auch diesmal einfach verstreichen lassen wollen, dann ist das Ihre Sache. Wenn Sie aber tatsächlich immer noch

meinen, einen verantwortungsvollen Job nur in einem 100-Prozent-Pensum ausüben zu können, dann ist das Brett vor Ihrem Kopf wohl massiver als die Eingangstür zu diesem Saal.

Hans Egloff (SVP, Aesch): Namens der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag, diese Parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Es sind noch keine sechs Monate her, da hat der Rat über diese Frage entschieden. Ich gehe davon aus, dass er gute Gründe dafür hatte. In der Regel ist das einem Entscheid immanent, dass die Mehrheit die besseren Gründe hat. Ich brauche diese hier nicht zu wiederholen oder noch einmal anzufügen. Ich verweise nur auf ein Votum von Ralf Margreiter und noch deutlicher von Elisabeth Derisiotis zum Vorstoss von Barbara Steinemann betreffend Parlamentarische Initiative zum Eigenmietwert. Da hat Elisabeth Derisiotis gesagt, es wäre eine Zumutung, stets den gleichen Sachverhalt in Erinnerung zu rufen oder das gleiche Ansinnen immer wieder vorzutragen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Wir haben tatsächlich über die Präsidien im Teilamt am Obergericht schon mehrfach in diesem Rat diskutiert. Die CVP begrüsst zwar die Schaffung von Teilzeitstellen und hat das Geschäft eigentlich immer unterstützt, letztmals bei den Beratungen zum GOG im Spätsommer 2010. Paragraf 34 wurde damals im Rat in einer Form verabschiedet, die die Präsidien als Teilämter ausschliesst. Damals haben wir die Teilämter auch unterstützt, sind aber in einem demokratischen Entscheid unterlegen. Dass nun dieses Anliegen erneut als Parlamentarische Initiative eingebracht wird, empfinden wir etwas als Stürmerei.

Wir werden deshalb die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Peter Schulthess, auf die Gefahr hin, dass Sie mir attestieren, ein Brett vor dem Kopf zu haben, darf ich Ihnen mitteilen, dass wir die Chance nicht ergreifen und dem Vorschlag nicht zustimmen werden.

Welches ist der Sachverhalt? Das Obergericht befasst sich schwergewichtig mit Rechtspflege. Daneben macht es aber einen grossen Teil Justizverwaltung. Zentraler Punkt dieser Justizverwaltung ist die Aufsicht über die zwölf zürcherischen Bezirksgerichte, die Notariate und die Betreibungsämter. Das Obergericht ist also die Aufsichtsbehörde über die zwölf Bezirksgerichte und die rund 1200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was ein wesentlicher Unterschied zum Sozialversicherungsgericht und zum Versicherungsgericht ist. Diese Gerichte erwähnen Sie in Ihrem Vorstoss. Die Aufsichtstätigkeit des Verwaltungsgerichts beschränkt sich nur, aber immerhin auf die Baurekursgerichte und die Sozialversicherungsgerichte und die Steuerrekurskommission. Das sind wesentlich weniger Leute. Die Aufsichtstätigkeit ist ein wesentliches Element der Aufgabe des Obergerichtspräsidiums. Das heutige Obergerichtspräsidium - ich habe mit ihm gesprochen – setzt ungefähr 70 bis 80 Prozent seiner Zeit für diese Tätigkeit ein. Das verträgt sich nicht mit einem Teilamt. Es geht also insbesondere nicht, was Peter Schulthess sagt, dass man zu 50 Prozent in einem Teilzeitpensum arbeitet und daneben das Obergerichtspräsidium besetzt. Es geht uns also nicht um Ideologie und irgendwelche Bretter vor dem Kopf, sondern der Sachverhalt, der sich präsentiert, spricht gegen Ihre Vorlage.

Wir lehnen sie ab.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Wir sprechen jetzt zum dritten Mal innert kürzester Zeit über diese Thematik. Das letzte Mal ist es noch kein Jahr her, seit wir die GOG-Revision verabschiedet und das diskutiert haben. Dass wir das nun erneut hier auf dem Traktandum haben, grenzt ein bisschen an Zwängerei. Ich finde es ein bisschen schade, dass jetzt die Erstinitiantin hier nicht teilhaben kann. Ich wollte sie fragen, ob sie den Antrag vielleicht heute gerade noch einmal einreichen möchte. Wir könnten dann gleich heute noch ein viertes Mal abstimmen. Wir bräuchten dann vielleicht nicht ein halbes Jahr, um dieses Prozedere schon wieder zu wiederholen.

Es ist nach wie vor so, dass wir das Obergerichtspräsidium nicht im Teilamt haben möchten. Ich bitte Sie daher noch einmal, die Initiative abzulehnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 55 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

44. Transparenz auch bei der Medienarbeit

Parlamentarische Initiative Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Claudio Schmid (SVP, Bülach) vom 15. November 2010 KR-Nr. 335/2010

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Dieser Vorstoss bringt Interessantes zutage. Er zeigt, dass viele Parteien ein sehr gespaltenes Verhältnis zur Transparenz haben. Da wird einerseits gefordert, im Interesse der Transparenz seien die Parteifinanzen offenzulegen. Man will da sehen, wer was erhält und man will auch sehen, wer was gibt. Wir bräuchten doch untereinander keine Geheimnisse zu haben, das wurde hier im Saal auch schon gesagt. Markus Bischoff, Sie erinnern sich. Ich habe damals entgegnet, dass es eigentlich Aufgabe des Staats sei, die Geheimnisse des einzelnen Bürgers zu schützen. Es ist aber interessant. Jetzt plötzlich will man von dieser Transparenz nicht mehr viel wissen. Man hat den Eindruck, wenn man sagen muss, wo man steht, dann verliere man deswegen seine Unabhängigkeit. Diese Betrachtungsweise beleidigt eigentlich jeden hier drin im Saal. Jeder von uns gehört einer Partei an. Ich weiss aber nicht, wie das bei Ihnen ist. Wenn ich hier in den Rat komme und meinen Mantel an den Haken hänge, gebe ich damit mein Hirn nicht ab. Ich behalte mir auch in diesem Rat das Recht vor, selbstständig denken zu können. Oder nehmen wir viele Journalisten, denen man zugestehen muss, dass sie selbstständig denken können. Konrad Löpfe - er ist leider gerade gegangen -, ist klar ein linker Journalist, aber deswegen schätze ich ihn doch nicht weniger. Im Gegenteil, ich weiss, er hat eine Position, die braucht nicht meine zu sein, aber schätzen kann man jemanden trotzdem.

Dieser Vorstoss hat bei seiner Einreichung einigen Wirbel verursacht. Zum Beispiel hat Markus Gilli von Telezüri im «Sonntalk» gesagt, das sei der Frust der Woche. Interessanterweise liefert mir aber Markus Gilli ein ausgezeichnetes Beispiel für das, was ich eigentlich damit erreichen will. In meiner Zeit als Parteisekretär war Markus Gilli mal bei mir im Büro und sagte, wir müssten wirklich gegen dieses Radio- und Fernsehgesetz kämpfen. Das sei eine Zumutung. Wir müssten das Referendum ergreifen. Kurz darauf wurde Radio 24 und Telezüri an Tamedia verkauft. Genosse Roger Schawinski konnte sich von seinem Lebenswerk trennen. Plötzlich wollte Markus Gilli von diesem Referendum nichts mehr wissen, weil er jetzt einen anderen Chef hatte. Das ist nicht ehrenrührig. Das muss man verstehen. Wenn man dann aber trotzdem immer das Hohelied von seiner intellektuellen und journalistischen Unabhängigkeit singt, dann sollte man das auch wirklich zur Anwendung bringen, wenn es gefragt ist. Es kann sein, dass man seine Meinung etwas anpassen muss. Man soll dann aber nicht so tun, als hätte man als Journalist einfach Narrenfreiheit.

Der Vorstoss hat eine wichtige Einschränkung. Er bezieht sich nämlich nur auf die Journalisten, die einem zwangsgebührenfinanzierten Medium angehören. Wie Sie wissen, wird demnächst die Billag-Gebühr durch eine Steuer ersetzt. Jeder, egal, ob er Fernsehen hat oder nicht, muss das bezahlen. Es ist darum nicht einzusehen, dass jemand, der den Steuerzahlern gegenüber verantwortlich ist, nicht auch sagen soll, wo er steht. Es ist nichts Unanständiges, einen Standpunkt zu haben. Wenn wir bei der Aufnahme unserer Arbeit in ein Register eintragen müssen, was uns allenfalls beeinflussen könnte, warum soll das ein Journalist nicht auch machen müssen? Nur die, die ich bezahlen muss, ob ich sie höre oder lese oder nicht, nur von denen ist das verlangt. Heute Morgen auf dem Weg hier hin hat mir ein Kantonsrat von der FDP gesagt, er hätte das Smartvote durchgeführt und er hätte erstaunlich viele Übereinstimmungen mit mir gehabt. Das freut mich natürlich ausserordentlich. Jetzt möchte ich eigentlich nur noch wissen, ob es vielleicht auch den einen oder anderen Journalisten gibt, bei dem das so ist. Ich nehme es zwar nicht an, aber es könnte sein. Auf jeden Fall, wenn wir gegenüber den Stimmbürgern und Steuerzahlern eine Transparenz darlegen müssen, ist nicht einzusehen, warum das andere Personen, die auf der Lohnliste des Steuerzahlers stehen, nicht auch tun sollen. Damit ist ihre intellektuelle und journalistische Freiheit in keiner Weise eingeschränkt.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Man könnte nun über diesen sehr interessanten Vorstoss inhaltlich diskutieren. Der Urheber hat zu Recht darauf verzichtet. Man könnte die fehlende Rechtsgrundlage für einen Eingriff in die Grundrechte von Medienschaffenden bemängeln, denn das Geschäftsreglement kann nicht einfach in Grundrechte wie die Organisationsfreiheit oder die freie Meinungsäusserung eingreifen. Man könnte auch kritisieren, dass zwangsgebührenfinanziert nicht unbedingt ein scharfer Begriff ist, dass der Fragenkatalog von Smartvote bei jeder Wahl wieder abgeändert wird und deshalb die Smarts nicht über die Zeit verglichen werden können. Man könnte überhaupt den Smartspider in der Gesetzgebung auch anzweifeln und anzweifeln, dass es überhaupt eine analoge Regelung für Mitglieder des Kantonsrates gibt, wie Claudio Zanetti offenbar weiss. Ich weiss das nicht. Man könnte also über all dies inhaltlich diskutieren, aber wie Sie meinen Worten entnehmen können, finde ich nicht, dass es sich lohnt, dieses Elaborat, das ganz bestimmt wenigstens kein Plagiat ist, weiter zu diskutieren, und ein summa cum laude gibt es für Claudio Zanetti dafür nur in Bayreuth.

Man könnte aber auch über die Grundhaltung hinter diesem Vorstoss diskutieren, über Transparenz, die für Claudio Zanetti nur für seine Feinde gilt. Oder man könnte darüber diskutieren, ob die Eroberung der Macht für Claudio Zanetti jeden Verfassungsbruch rechtfertigt. Nun, es will mir nicht einmal gelingen – und das ist selten bei mir der Fall –, mich richtig zu empören über so einen Vorstoss.

Ich empfehle nur namens der SP, tun Sie den ins Altpapier.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Forderung nach Transparenz in Politbetrieben ist rühmlich und überfällig. Aber die Forderung nach Transparenz bei den Medienschaffenden in diesem Raum ist eine Forderung am untauglichen Objekt oder Subjekt. Durch die Ergänzung des einschlägigen Paragrafen des Geschäftsreglements des Kantonsrates fordert Claudio Zanetti den gläsernen Medienschaffenden. Er erwartet einen eigentlichen Wesenstest der hier tätigen Medienschaffenden. Dabei ist bereits heute geregelt, dass die Medienschaffenden gehalten sind, auf Begehren einer Rednerin oder eines Redners sowie der Geschäftsleitung unzutreffende Angaben zu berichtigen. Mehr Gläsernheit kann man wohl nicht erwarten.

Versucht man dann der Begründung zu folgen, so scheinen die Initianten von einer völlig falschen Ausgangslage auszugehen. Die hier akkreditierten Medienschaffenden sind nicht von der Allgemeinheit finanziert. Sie sind grösstmehrheitlich privatrechtlich tätig. In ihren Reihen hat es wahrscheinlich deutlich mehr von der Allgemeinheit finanzierte Subjekte. Das Schweizer Fernsehen und das Schweizer Radio sind relativ selten hier. Gerade diese Institutionen werden durch die Initianten gerühmt, weil diese eine gewisse Transparenz hätten. Weshalb die hier akkreditierten Medienschaffenden der Bevölkerung im gleichen Mass Rechenschaft schulden wie die Volksvertreterinnen und Volksvertreter ist schleierhaft. Es wird auch nicht weiter ausgeführt. Die Forderung, dass, wer für Medien bezahlen muss, «zumindest einen Anspruch auf ausgewogene Berichterstattung hätte», ist nicht völlig absurd. Absurd ist lediglich die Unterstellung, es gäbe jemanden, der für die hier anwesenden Medien bezahlen müsste.

Ich verstehe, was die Initianten mit der Verbindung des bezahlten Mediums und ausgewogener Berichterstattung meinen könnten. Persönlich lese ich jeden Montag hier, ohne dafür zu bezahlen, den «Zürcher Bauern». In logischer Konsequenz erwarte ich auch keine ausgewogene Berichterstattung in diesem Blatt.

In einem Punkt haben die Initianten grundsätzlich recht, nämlich dass die Bevölkerung mehr Interesse hat an mehr Transparenz und Rechenschaft. Sie erwartet Transparenz dort, wo sie hoch subventioniert. Da könnten Sie behilflich sein. Sie erwartet Transparenz bei der Parteienfinanzierung, der Abstimmungs- und Wahlfinanzierung. Dann könnten Sie behilflich sein. Sie erwartet Transparenz mit einem Steuerregister, woraus erhellt, welche Kreise an öffentlichen Aufträgen was verdienen, was versteuern und wie sie davon leben können. Aber, bei diesen legitimen Fragen nach Transparenz ziehen Sie sich die Burka über, so auch im Raume einer Gemeinde südlich des Flughafens, wo einer Ihrer Gruppe Altmetall einsammelt, in einer anderen, nördlich des Flughafens gelegenen Gemeinde wohnt. Irgendetwas ist mit den Schriften nicht in Ordnung. Das dürfen die Journalisten jedoch nicht abklären, dazu werden die Daten gesperrt. Wenn Sie für mehr Transparenz in Politbetrieben sind, kontaktieren Sie die Grünen. Wir lehnen diesen Vorstoss jedoch ab.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Es erübrigt sich eigentlich jeder Kommentar.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Auch wir von der GLP werden diesen Vorstoss nicht unterstützen. Ich möchte nicht die Argumente meiner Vorredner wiederholen, aber doch noch etwas Interessantes anfügen. Ich finde es schön, dass Sie Fan sind von Smartvote. Ich nütze dieses Medium auch sehr gerne. Interessanterweise ist es gerade Ihre Fraktion respektive sind es Ihre Kandidaten für die Kantonsratswahlen 2011, die noch nicht einmal zur Hälfte dieses Medium ausgefüllt haben. Damit haben Sie den zweitschlechtesten Platz in den hier anwesenden Fraktionen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Auch die FDP wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen, weil wir sie als nicht zielführend erachten. Abgesehen davon, dass wir in etwa wissen, wo die Medien stehen und wie sie Kommentare machen, braucht es hier nicht zusätzliche Smartvotes und Interessenbindungen. Wichtig ist doch, dass wir eine Medienvielfalt haben. Wir sollten eigentlich dazu beitragen, dass diese Medienvielfalt gelebt werden kann. Das ist das Zentrale. Das gibt dann auch die Transparenz.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Auch die CVP wird die Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Ich bin schon etwas erstaunt, dass ausgerechnet Claudio Zanetti hier das Hohelied der Transparenz singt. Er gehört sonst zu jenen, die die Privatheit durchaus hochhalten.

Ich weise auch darauf hin, dass gebührenfinanziert vielleicht nicht so ganz einfach festzulegen ist. So viel ich weiss, werden auch gewisse Regionalzeitungen durchaus unterstützt oder profitieren von gewissen Ermässigungen. Schliesslich glaube ich auch, dass das Problem gar nicht so gross ist. Journalisten, so stelle ich jedenfalls fest, interessieren sich vor allem, ob etwas neu ist oder ob jemand etwas anderes erzählt. Sie gehen weniger nach der politischen Meinung. Das kommt Ihnen durchaus zugute, weil es doch dann und wann vorkommt, dass die SVP etwas anders sieht.

Ich empfehle Ihnen, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 50 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Unabhängige Meldestelle für «Whistleblowing»
 Motion Ruedi Lais (SP, Wallisellen)
- Finanzierung der Schulung von Kindern mit einer sprachlichen Behinderung

Dringliches Postulat Michael Welz (EDU, Oberembrach)

- Keine weiteren Flüchtlinge aus Nordafrika
 Dringliches Postulat Rolf André Siegenthaler (SVP, Zürich)
- Zugangsnormalien ohne Baulandverschleiss
 Postulat Carmen Walker Späh (FDP, Zürich)
- Dezentralisierung von Arbeitsplätzen in der Kantonalen Verwaltung

Postulat Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.)

- Günstiger Wohnraum für Familien und Mittelstand
 Parlamentarische Initiative Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)
- Beachtung des Willens des Zürcher Souveräns
 Parlamentarische Initiative Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)
- Koordination der Tiefbauarbeiten mit der Stadt Dietikon
 Anfrage Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)
- Regulierungsbremse keine Erlasse mehr für die Ewigkeit Anfrage Gaston Guex (FDP, Zumikon)
- Kriminalität bei Asyldurchgangszentren und Notunterkünften Anfrage Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)
- Spezial-Landwirtschaftszonen
 Anfrage Françoise Okopnik (Grüne, Zürich)

- Gastrecht von Scientology in den Räumen des Kantons Zürich
 Anfrage Roland Munz (SP, Zürich)
- Schienen aus einer Hand für Trambahnen
 Anfrage Peter Anderegg (SP, Dübendorf)
- Bewältigung von Flüchtlingsströmen aus Nordafrika
 Anfrage Jörg Kündig (FDP, Gossau)
- Änderung der Ausbildung «Zertifikatslehrgang Deutsch als Zweitsprache»

Anfrage Eva Torp (SP, Hedingen)

Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr

Zürich, den 28. Februar 2011

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 21. März 2011.